

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 88

1. August

2022

### Inhalt

<b>I. Erklärungen und Stellungnahmen</b>	<b>Seite</b>		<b>Seite</b>
<b>Sommervollversammlung (20.–22. Juni 2022, Mariazell)</b> .....			
1. Vorsynodale Beratung der Bischofskonferenz .....	2	5. Koordinierungsstelle JAKOB – Ernennung der Mitglieder des Wirtschaftsrates .....	25
2. Solidarität mit der Ukraine .....	3	6. Berufsbegleitende Pastorale Ausbildung Österreich („BPAÖ“) – Ernennung der Leiter .....	25
<b>II. Gesetze und Verordnungen</b>			
1. Statuten Propädeutikum .....	4	7. Institut für Medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE) – Ernennung der Direktorin .....	26
2. Statuten Österreichisches Pastoralinstitut (ÖPI) .....	8	<b>IV. Dokumentation</b>	
3. Statuten der Pastorkommission Österreichs (PKÖ) .....	11	1. Botschaft von Papst Franziskus zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2022 .....	27
4. Statuten der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeamtsleitenden der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen .....	14	2. Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2022 .....	29
5. Statuten Katholische Hochschuljugend Österreichs (KHJÖ).....	16	3. Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen 2022 .....	32
<b>III. Personalia</b>			
1. Ökumene-Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz .....	25	4. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022 .....	34
2. Katholische Hochschuljugend Österreichs – Bestätigung der Bundesvorsitzenden .....	25	5. Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen 2022 .....	38
3. Katholische Hochschuljugend Österreichs – Bestätigung des Theologischen/Geistlichen Assistenten .....	25	<b>V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz</b>	
4. Katholische Jugend Österreich – Bestätigung der Vorsitzenden .....	25	1. Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ Heft 15 / „Kirchliche Begleitung zum Sakrament der Ehe“ .....	43

## I. Erklärungen und Stellungnahmen

### Sommervollversammlung (20.–22. Juni 2022, Mariazell)

#### 1. Vorsynodale Beratung der Bischofskonferenz

Mit der vorsynodalen Beratung der Bischofskonferenz in Mariazell ist der weltweite Synodale Prozess in Österreich in eine neue Phase eingetreten. Gemeinsam mit den Bischöfen haben insgesamt 60 Personen aus den Diözesen und bedeutenden kirchlichen Einrichtungen sowie mit dem griechisch-orthodoxen Metropoliten Arsenios und dem evangelischen Bischof Michael Chalupka auch zwei Repräsentanten der christlichen Ökumene an der zweitägigen Versammlung teilgenommen. Die Themen der Weltsynode – Gemeinschaft, Partizipation, Mission – waren dabei die inhaltliche Vorgabe für den Austausch. Er war geprägt von freimütiger Rede, dem aufmerksamen Hören, dem gemeinsamen Gebet und Gottesdienst sowie Momenten der Stille.

Ziel der Beratung war es, die Ergebnisse der synodalen Prozesse auf Ebene der Diözesen zu bündeln, zu reflektieren und zu gewichten. Basis dafür war ein Arbeitspapier, das von einem aus vier Personen bestehenden Redaktionskomitee vorab erstellt wurde. In einem weiteren Schritt werden die Ergebnisse der Mariazeller Beratung nun in jene nationale Synthese einfließen, die bis 15. August an das vatikanische Synodensekretariat ergeht und auch veröffentlicht wird.

Damit ist jedoch kein Schlusspunkt unter den synodalen Prozess gesetzt, der auf kontinentaler und dann weltkirchlicher Ebene weitergeführt wird. Synodalität ist ein Lebensprinzip von Kirche und muss zur selbstverständlichen Realität auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens in Österreich werden. Dabei geht es aber nicht nur um einen

rein innerkirchlichen Vorgang: Die zunehmende Polarisierung, Fragmentierung und Gereiztheit in der Gesellschaft kann letztlich nur durch respektvolle Begegnung und wertschätzendes Gespräch entschärft und verwandelt werden.

Eine wie in diesen Tagen in Mariazell erfahrene „Kultur der Weggemeinschaft“ – auch so kann Synodalität verstanden werden – ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein Geschenk und Auftrag zugleich. Gerade die Methode der „Spirituellen Konversation“ in Form von „Anhörkreisen“, die in den letzten Monaten bei vielen Gelegenheiten bewusst angewendet wurde, hat sich dabei sehr bewährt und soll daher zu einer gängigen Praxis werden.

In allen jetzt durchgeführten synodalen Prozessen in unseren Diözesen haben sich drei Bereiche als vordringlich im kirchlichen Leben erwiesen: Fragen rund um die Stellung der Frau in der Kirche und die Geschlechtergerechtigkeit, Fragen zur Teilhabe und Beteiligung von Laienchristen an kirchlichen Ämtern und Vollzügen sowie Fragen zum Umgang mit bzw. der Inklusion von Randgruppen und Marginalisierten.

Diese Themen werden neben anderen auch in das österreichische Synthesepapier Eingang finden und somit in den weltkirchlichen Synodalen Prozess eingebracht. Gleichzeitig ist allen Mitwirkenden an der vorsynodalen Beratung in Mariazell bewusst, dass weitere Schritte im Umgang mit den drei genannten Themenbereichen eigenverantwortlich in den Ortskirchen gesetzt werden können. Die dafür vorhandenen Spielräume gilt es auszukundschaften und zu nutzen – immer jedoch im Rahmen und in Verbundenheit mit der Weltkirche.

Als Bischöfe vertrauen wir darauf, dass ein gemeinsames Hören aufeinander und auf das, was Gott uns heute sagen will, jene Wege eröffnet, die mehr Glaube, Hoffnung und Liebe in die Welt bringen.

## 2. **Solidarität mit der Ukraine**

Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar hat sich das Leben für unzählige Menschen dramatisch verändert. Ein sinnloser und wahnwitziger Krieg mitten in Europa hat bisher rund 9 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer innerhalb des Landes zur Flucht gezwungen, weitere rund 4 Millionen sind ins Ausland geflüchtet, rund 75.000 davon nach Österreich. Tagtäglich sterben derzeit in der Ukraine etwa 300 Menschen infolge des Krieges und weitere 1.000 werden schwer verletzt. Die fundamentalsten Rechte des Menschen auf Leben und Würde werden geschändet und noch immer ist kein Ende dieser Gräuelpolitik absehbar.

Hilfe und Solidarität mit allen unter dem Krieg leidenden Menschen in der Ukraine und den Geflüchteten muss unsere Antwort darauf sein. Ihnen sei versichert: Wir Bischöfe und so viele Menschen in Österreich leiden mit euch! Wir tragen euch in unseren Herzen, beten für euch und sind an eurer Seite! Ungebrochen hoch ist die Hilfsbereitschaft, aber sie ist keine Selbstverständlichkeit und wir müssen weiterhin unsere Herzen und Häuser offenhalten für alle Opfer dieses menschenverachtenden Gewalt.

Es braucht aber auch Perspektiven der Hoffnung auf Grundlage einer Solidarität, die uns alle als

Teil der einen Menschheitsfamilie verbindet. Dazu gehört die Bereitschaft, auch hier bei uns Nachteile bewusst in Kauf zu nehmen, die sich aus der Solidarität der freien Welt mit der Ukraine ergeben. Hoffnung zu stiften gilt es auf vielfältigen Ebenen. So unterstützen die österreichischen Bischöfe gemeinsam mit Bischöfen in Europa die politischen Absichten, der Ukraine einen EU-Beitrittsstatus zu eröffnen.

Hoffnung gibt auch das Miteinander der Kirchen und Religionen in der Ukraine. Sie stehen geeint zusammen angesichts des Angriffskrieges Russlands. Als bewusstes Zeichen der Solidarität wird daher der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz vom 10. bis 13. Juli die Kirchen und einige Hilfsprojekte in der Ukraine besuchen. Konkret wird Erzbischof Franz Lackner gemeinsam mit Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl am 11. Juli an der Synode der ukrainisch-katholischen Kirche teilnehmen, die aufgrund des Krieges diesmal in Przemysl (Polen) stattfindet. Im Anschluss werden beide Bischöfe in Lwiw (Lemberg) mit Spitzenvertretern der Politik, der beiden orthodoxen Kirchen in der Ukraine sowie mit dem Erzbischof der dortigen römisch-katholischen Kirche zusammentreffen.

In Mariazell wird die Gottesmutter Maria als *Mater gentium Slavorum* (Mutter der Slawischen Völker) angerufen. Ihr vertrauen wir Bischöfe die Menschen in der Ukraine an und erbitten für sie einen raschen und gerechten Frieden.

## II. Gesetze und Verordnungen

### 1.

#### Statuten Propädeutikum

#### I. Rechtliche Stellung und Sitz

Das Propädeutikum ist eine unselbstständige Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz. Der Sitz des Propädeutikums befindet sich am Sitz des Priesterseminars der Diözese Linz. Das Propädeutikum wird in inhaltlicher und personeller Hinsicht getrennt vom Priesterseminar geführt, soweit in diesen Statuten nicht anders festgesetzt.

#### II. Zielsetzung

Das Propädeutikum ist ein Einführungsjahr für die neueintretenden Priesterkandidaten aller Diözesen in Österreich (einschließlich Militärordinariat), die der Rahmenordnung für die Ausbildung der Priester („Ratio nationalis institutionis sacerdotalis“, kurz „Ratio nationalis“) unterstehen. Es hat zum Ziel, die menschliche und geistliche Reifung zu fördern, die kirchliche Verwurzelung zu stärken und die Berufung zu vertiefen und zu klären.

#### III. Organisation

Das Propädeutikum wird in der Organisationsform des „Integrierten Propädeutikums“ geführt. Die Seminaristen verbleiben am Standort ihres jeweiligen Heimatseminars und nehmen an regelmäßig am Sitz des Propädeutikums stattfindenden Kursen und Lehrgängen teil, zu denen sie jeweils separat anreisen. Im Bedarfsfall können Kurse auch online stattfinden.

Der Umfang und das Ausmaß der Kurse und Ausbildungselemente in Linz wird regelmäßig vom Kuratorium bewertet und festgelegt.

#### IV. Organe

Innerhalb des Propädeutikums bestehen die folgenden Organe:

- Das Kuratorium
- Der Operative Leiter
- Der Spiritual

#### V. Das Kuratorium

##### 1. Zusammensetzung

Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz für die Priesterseminare (im Folgenden kurz „Referatsbischof“);
  - b) der Leiter der Einrichtung, an der das Propädeutikum seinen Sitz hat;
  - c) der Operative Leiter des Propädeutikums (ohne Stimmrecht);
  - d) der Spiritual des Propädeutikums (ohne Stimmrecht);
  - e) ein vom Vorsitzenden der Regentenkonferenz zu bestimmendes Mitglied der Regentenkonferenz als deren Vertreter;
  - f) ein von den Spiritualen der Ausbildungshäuser (mit Ausnahme der Spirituale des überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum Heiligenkreuz und des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater) nominiertes Vertreter, der jedoch nicht gleichzeitig Spiritual des Propädeutikums sein darf;
  - g) jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem forum externum der Ausbildungshäuser (mit Ausnahme des überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum Heiligenkreuz und des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater);
  - h) weitere Mitglieder nach Nominierung durch den Referatsbischof.
- Die unter **a) – d)** genannten Personen sind aufgrund ihrer Funktion automatisch Mitglie-

der des Kuratoriums.

- Die unter **e)** und **f)** genannten Personen werden jeweils von dem Gremium bzw. der Einrichtung, das/die sie repräsentieren, für eine Funktionsdauer von bis zu drei Jahren entsendet.
- Die unter **g)** genannten Personen werden von den zuständigen Ausbildungshäusern entsendet.
- Die unter **h)** genannten Personen werden gegebenenfalls vom Referatsbischof für eine Funktionsdauer von bis zu drei Jahren nominiert.

## 2. Ersatz von Kuratoriumsmitgliedern

- Für die unter Punkt **1. a) – d)** genannten Kuratoriumsmitglieder gilt, dass bei Ausscheiden des derzeitigen Funktionsträgers der neue Funktionsträger automatisch Mitglied des Kuratoriums wird.
- Scheidet ein unter Punkt **1. e)** oder **f)** genanntes Kuratoriumsmitglied aus, ist ein neuer Vertreter für die restliche Funktionsdauer zu entsenden.
- Dasselbe gilt, wenn eine unter **1. g)** genannte Person während des laufenden Ausbildungsjahres ausscheidet.
- Bei Ausscheiden einer unter **1. h)** genannten Person obliegt es der Entscheidung des Referatsbischofs, ob er einen Ersatz nominiert.

## 3. Vorsitz

Der Referatsbischof führt den Vorsitz im Kuratorium und vertritt es nach außen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der Geschäftsführer des Kuratoriums die Leitung der Sitzung.

## 4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Kuratoriums nimmt der Vertreter der Regentenkonferenz wahr. Er ist für die Information innerhalb des Kuratoriums, für die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen sowie die Protokollierung zuständig.

## 5. Sitzungen

Das Kuratorium trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Es wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom Geschäftsführer einberufen, indem die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung benachrichtigt werden. Dieser Benachrichtigung ist die Tagesordnung inklusive der schriftlich eingelangten Anträge beizulegen.

Kuratoriumssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen mittels Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Abhaltung von Kuratoriumssitzungen unter physischer Anwesenheit sinngemäß. Ob eine Sitzung in physischer Anwesenheit, mittels Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten wird, obliegt der Entscheidung des Vorsitzenden.

## 6. Anträge an das Kuratorium

Anträge an das Kuratorium können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich dem Geschäftsführer übermittelt werden, der sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung zu setzen hat. Anträge können auch mündlich zu Beginn einer Sitzung gestellt werden. Der Vorsitzende entscheidet, ob diese Anträge in der laufenden Sitzung behandelt werden.

## 7. Abstimmungen

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Kuratoriums mit Ausnahme des Operativen Leiters des Propädeutikums und des Spirituals des Propädeutikums Stimmrecht. Das Stimmrecht ist an die Funktion gebunden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

## 8. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Das Kuratorium ermittelt Kandidaten für die Position des Operativen Leiters und des

- Spirituals und schlägt diese der Österreichischen Bischofskonferenz vor;
- b) Es berät und unterstützt den Operativen Leiter bei der inhaltlichen Konzeption der Kurse und genehmigt das Curriculum;
  - c) Es berät und unterstützt den Operativen Leiter bei der Suche nach geeigneten Referentinnen bzw. Referenten;
  - d) Es sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der das Propädeutikum betreffenden Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz;
  - e) Es nimmt den Haushaltsplan entgegen und leitet ihn nach seiner Genehmigung an die Österreichische Bischofskonferenz weiter;
  - f) Es nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis und informiert die Österreichische Bischofskonferenz über die Kenntnisnahme;
  - g) Es kann Anträge an die Österreichische Bischofskonferenz stellen.

## VI. Der Operative Leiter

### 1. Bestellung und Funktionsperiode

Der Operative Leiter des Propädeutikums wird auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Österreichische Bischofskonferenz für eine Funktionsperiode von drei Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist möglich, ebenso die Verlängerung der Funktionsdauer für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren.

### 2. Leitung des Propädeutikums und Vertretung des Operativen Leiters

Die Leitung der österreichweit gemeinsamen Elemente des Propädeutikums obliegt dem Operativen Leiter. Ist dieser verhindert, wird er durch den Vorsitzenden der Regentenkonferenz oder eine von diesem beauftragte Person aus dem forum externum vertreten.

### 3. Voraussetzungen für die Funktion des Operativen Leiters

Der Operative Leiter muss Priester mit seelsorglicher und geistlicher Erfahrung, Treue zur Kirche und Talent zur Menschenführung sein.

Weitere Erfordernisse:

- Erfahrung in der Priesterausbildung;
- Organisationstalent;
- Kooperationsfähigkeit;
- Kompetenz für Konfliktlösung.

## 4. Kompetenzen und Aufgaben

- Gesamtverantwortung und Koordination der österreichweit gemeinsamen Elemente des Propädeutikums;
- Abklärung und Kommunikation der Themen, die im Rahmen der Kurse in Linz behandelt werden und welche in der Verantwortung der Heimatseminare liegen;
- Zusammenarbeit mit dem Spiritual und dem Leiter der Einrichtung, an dem das Propädeutikum seinen Sitz hat;
- Erstellung des Haushaltsplans;
- Wirtschaftliche Verwaltung der österreichweit gemeinsamen Elemente des Propädeutikums;
- Berichterstattung an das Kuratorium;
- Stellung von Anträgen an die Österreichische Bischofskonferenz;
- Stellung von Anträgen an das Kuratorium;
- Kontaktpflege und Kooperation mit den Bischöfen und den Regenten.

## 5. Begleitung der Seminaristen

Da sich die Seminaristen des Propädeutikums nicht durchgehend am Sitz des Propädeutikums aufhalten, beschränkt sich die Begleitung der Teilnehmer durch den Operativen Leiter auf die Kurszeiten. Alle anderen Aufgaben in der Begleitung und Führung der Seminaristen liegen bei den Ausbildungsverantwortlichen der Heimatseminare. Die Aufgaben des Operativen Leiters in diesem Bereich umfassen:

- Vorbereitung der jährlich stattfindenden Einführungstage in Absprache mit den Regenten der Priesterseminare;
- Pflege von Kontakten zu den Bischöfen und Ausbildungsverantwortlichen jener Diözesen, aus denen die jeweiligen Seminaristen kommen;
- Schriftliche Rückmeldung über jeden Seminaristen am Ende des Arbeitsjahres für die Ausbildungsverantwortlichen, insoweit dem

Operativen Leiter eine solche Einschätzung der Seminaristen sachgerecht möglich ist.

## VII. Der Spiritual

### 1. Voraussetzungen

Der Spiritual muss Priester mit Erfahrung in der Seelsorge und in geistlicher Begleitung sein.

### 2. Bestellung und Funktionsperiode

Der Spiritual wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Österreichischen Bischofskonferenz für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Verlängerung der Funktionsdauer für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren.

### 3. Kompetenzen und Aufgaben

Da sich die Seminaristen des Propädeutikums nicht durchgehend am Sitz des Propädeutikums aufhalten, beschränkt sich die Begleitung der Seminaristen durch den Spiritual auf die Kurszeiten. Alle anderen Aufgaben in der Begleitung der Seminaristen liegen bei den Spiritualen der Heimatseminare. Die Aufgaben des Spirituals in diesem Bereich umfassen:

- a. Hinführung zum geistlichen Leben;
- b. Geistliche Begleitung der Teilnehmer im forum internum;
- c. Sorge für und Gestaltung von Spiritualstunden;
- d. Mitverantwortung für die geistlichen Ausbildungselemente;
- e. Nacharbeit und Vertiefung der Kursinhalte mit den Seminaristen;
- f. Kontakt zu den Spiritualen der Heimatseminare der Seminaristen und Information über die Kursinhalte;
- g. Verantwortung für die Exerzitenwoche.

Ist der Spiritual nicht hinreichend ausgelastet, kann er in Abstimmung mit seinem zuständigen Ordinarius zusätzliche Aufgaben wahrnehmen.

Dadurch darf die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Propädeutikums jedoch nicht beeinträchtigt werden.

## VIII. Teilnahme an den österreichweit gemeinsamen Elementen des Propädeutikums

Das Propädeutikum ist gemäß der Ratio nationalis für alle Seminaristen aller österreichischen Diözesen inklusive des Militärordinariats verpflichtend. Die Anmeldung für die österreichweit gemeinsamen Elemente des Propädeutikums erfolgt durch die Ausbildungsverantwortlichen der Heimatseminare. Die Teilnahme an den einzelnen österreichweit gemeinsamen Elementen ist zwischen dem Seminaristen, dem Ausbildungsverantwortlichen seines Heimatseminars und dem Operativen Leiter des Propädeutikums bis spätestens zum Ende der jährlich stattfindenden Einführungstage im September schriftlich zu vereinbaren.

## IX. Gestaltung des Propädeutikums

Der inhaltliche, organisatorische und zeitliche Ablauf des Propädeutikums wird in einem Curriculum festgelegt, das vom Operativen Leiter ausgearbeitet und vom Kuratorium beschlossen wird.

Die Ausbildungsinhalte sind in den Rahmenordnungen für die Ausbildung der Priester („Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“, kurz: „Ratio fundamentalis“, sowie „Ratio nationalis institutionis sacerdotalis“, kurz „Ratio nationalis“) geregelt.

## X. Finanzierung und Haushaltsplan

Die österreichweit gemeinsamen Elemente des Propädeutikums werden von der Österreichischen Bischofskonferenz finanziert.

Die Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Seminaristen für die im Rahmen des Propädeutikums stattfindenden österreichweit gemeinsa-

men Elemente werden nach Aufwand mit den jeweiligen Heimatseminaren der Seminaristen abgerechnet.

Dem Operativen Leiter obliegt die Erstellung des Haushaltsplans. Das Kuratorium nimmt den Haushaltsplan entgegen und leitet diesen nach Prüfung und Genehmigung an die Österreichische Bischofskonferenz weiter.

Das Kuratorium nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis und informiert die Österreichische Bischofskonferenz über die Kenntnisnahme.

Das Budgetjahr des Propädeutikums beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

## **XI. Änderung der Statuten und Auflösung des Propädeutikums**

Statutenänderungen werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Allfällige Änderungsvorschläge werden über den Referatsbischof bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht.

Die Österreichische Bischofskonferenz kann die Auflösung des Propädeutikums beschließen.

Ein solcher Beschluss tritt nur jeweils zum Ende eines Propädeutikumsarbeitsjahres in Kraft (31. August) und sollte mit Wirkung für das nachfolgende Propädeutikumsarbeitsjahr (ab 01. September) aus organisatorischen Gründen nach Möglichkeit spätestens in der vorausgehenden Frühjahrsvollversammlung erfolgen.

## **XII. Inkraftsetzung**

Die gegenständlichen Statuten wurden in der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 20. – 22. Juni 2022 in Mariazell beschlossen und treten mit Wirksamkeit vom 01. September 2022 in Kraft.

## **2.**

### **Statuten**

## **Österreichisches Pastoralinstitut („ÖPI“)**

### **1 Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Das ÖPI ist eine unselbständige Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz. Sitz des ÖPI ist Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

### **2 Zweck**

Das ÖPI ist die bundesweite Fachstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für den Bereich Pastoral, Katechese und Evangelisierung. Das ÖPI nimmt somit die im Folgenden angeführten Aufgaben wahr:

#### **2.1 Aufgaben des ÖPI**

- Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Studium pastoraler Fragen, sowie Erarbeitung von Grundlagen und theoretischen sowie praktischen pastoralen Handreichungen und Hilfestellungen für eine zeitgerechte und evangeliumsgemäße Pastoral;
- Beobachtung und Begleitung pastoraler Entwicklungen;
- Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Informationen über die Arbeit des ÖPI und über Themen aus dem Bereich Pastoral, Katechese und Evangelisierung;
- Organisation der Sitzungen der PKÖ-Mitgliederversammlung (Kosten werden im Budget des ÖPI abgebildet);
- Austausch und Zusammenarbeit mit im Bereich der Pastoral, Katechese und Evangelisierung tätigen Personen, dem universitären Bereich sowie nationalen/internationalen Einrichtungen und Organisationen;
- Vertretung in nationalen/internationalen – im Bereich Pastoral, Katechese und Evangelisierung tätigen – Einrichtungen und Organisationen;



- Umsetzung des Arbeitsprogramms des ÖPI (wie Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im oben genannten Aufgabenbereich);
- Öffentlichkeitsarbeit (in Kooperation mit dem Medienreferat der Österreichischen Bischofskonferenz);
- Wahrnehmung der Funktion als österreichweite Zentralstelle für den Bereich Katechumenat (in Kooperation mit den diözesanen Verantwortlichen);
- Vernetzung mit anderen christlichen Einrichtungen und Führen des Dialogs mit unterschiedlichen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen;
- Einrichtung spezifischer Arbeitsgruppen, soweit dies der Erfüllung der oben genannten Aufgaben dient.

### 3 Organisation der Fachstelle

#### 3.1 Der Vorsitzende

Der bischöfliche Referent für Pastoral, Katechese und Evangelisierung in der Österreichischen Bischofskonferenz ist Vorsitzender des ÖPI. Er vertritt die Interessen und Anliegen des ÖPI in der Österreichischen Bischofskonferenz und deren Anliegen innerhalb des ÖPI.

#### 3.2 Leitung und Personal

Die Fachstelle wird durch einen Leiter bzw. eine Leiterin (im Folgenden als Direktor bzw. Direktorin bezeichnet) geleitet. Er bzw. sie ist auch Referent bzw. Referentin für Pastoral, Katechese und Evangelisierung im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz. Die Anstellung des Direktors bzw. der Direktorin und der Dienstnehmer des ÖPI erfolgen gemäß den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz. Der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt die Dienstherrschaft über den Direktor bzw. die Direktorin des ÖPI, dieser bzw. diese über die im ÖPI tätigen Mitarbeiter wahr.

### 3.3 Der Direktor bzw. die Direktorin

#### 3.3.1 Aufgaben

Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin sind:

- Vertretung der Interessen des ÖPI nach außen und Repräsentation des ÖPI in Absprache mit dem Vorsitzenden;
- Leitung des ÖPI und Führung der laufenden Geschäfte;
- Festlegung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte und Projekte des ÖPI („Arbeitsprogramm“) gemäß 3.3.2;
- Erstellung von Budgetentwurf und Jahresabrechnung gemäß 4.1 und 4.2;
- Verantwortung für die Einhaltung des Budgets;
- Einsetzung spezifischer Arbeitsgruppen und Koordinierung der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen;
- Kontakthaltung mit Personen und Einrichtungen, die für den Aufgabenbereich des ÖPI von Bedeutung sind;
- Wahrnehmung bzw. Veranlassung der nötigen Schritte, um die oben genannten Aufgaben der Fachstelle zu verwirklichen.

#### 3.3.2 Arbeitsprogramm

Der Direktor bzw. die Direktorin erstellt, nach Konsultation des Beirates, jährlich ein Arbeitsprogramm, das eine konkrete Beschreibung der Tätigkeiten der Fachstelle des kommenden Jahres, die Arbeitsschwerpunkte und Projekte (sowie eine Vorausschau für die Folgejahre) enthält, welchem durch den Referatsbischof inhaltlich zugestimmt werden muss, und welches der Tätigkeit des Folgejahres verbindlich zugrunde gelegt wird. Es liegt in der Verantwortung der Fachstelle, das für die Umsetzung des Arbeitsprogramms notwendige Budget zu beantragen (vgl. 4.1).

### 3.4 Der Beirat

#### 3.4.1 Aufgaben

Der Beirat berät und unterstützt den Direktor bzw. die Direktorin mit seiner Expertise und Erfahrung in fachlicher Hinsicht. Der Beirat gibt Empfehlungen an den Direktor bzw. die Direktorin hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte und

Projekte des ÖPI ab, regt die Bearbeitung bestimmter pastoraler Themen an und gibt Impulse für die Planung und grundsätzliche Ausrichtung des ÖPI.

### 3.4.2 Mitglieder

Die im Folgenden genannten Personen sind aufgrund ihrer Funktion stimmberechtigte Mitglieder des Beirates:

- der Referatsbischof (also Vorsitzender); und
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeamtsleitenden der österreichischen Erzdiozesen und Diözesen; und
- die unter dem Referatsbischof mit der Leitung der „Pastorkommission Österreichs“ beauftragte Person;
- der Referent bzw. die Referentin für Kinder- und Jugendpastoral im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;
- der Direktor bzw. die Direktorin des ÖPI (ohne Stimmrecht).

Die im Folgenden genannten Personen werden auf Vorschlag des Referatsbischofs für eine Funktionsperiode von 5 Jahren von der Österreichischen Bischofskonferenz zu stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates ernannt:

- bis zu drei weitere Personen, die im Bereich Pastoral und Katechese umfassende Ausbildung bzw. Erfahrung aufweisen bzw. die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben des ÖPI zu fördern.

Eine einmalige Wiederernennung ist möglich. Ernennungen während einer Funktionsperiode erfolgen bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

### 3.4.3 Sitzungen

Die Mitglieder des Beirates treten zumindest zweimal pro Jahr zusammen. Der Direktor bzw. die Direktorin des ÖPI ist für die Vorbereitung der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Referatsbischof zuständig und ist insbesondere für die Protokollierung und Aussendung des Protokolls verantwortlich.

Der Direktor bzw. die Direktorin wird die Mitglieder des Beirates mindestens vier Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung benachrichtigen. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen an die Mitglieder des Beirates zu übermitteln. Sitzungen können bei Bedarf auch online abgehalten werden.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Sitzung. Er kann jedoch den Direktor bzw. die Direktorin oder eine Vertretung mit der Sitzungsleitung betrauen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Referatsbischof kommt das Recht zu, die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen von der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz abhängig zu machen.

## 4 Finanzierung, Gebarung, Buchprüfung und Zeichnungsberechtigung

### 4.1 Budget

Der Direktor bzw. die Direktorin erstellt den Budgetentwurf des ÖPI, in dem auch die jährlichen Arbeitsschwerpunkte und Projekte des ÖPI beschrieben sind, und legt ihn dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz vor.

### 4.2 Jahresabrechnung

Der Direktor bzw. die Direktorin erstellt die Jahresabrechnung des ÖPI und legt sie dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zur Genehmigung vor.

### 4.3 Überprüfung der Gebarung

Die Finanzgebarung des ÖPI unterliegt der jederzeitigen Überprüfung durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Das Budgetjahr des ÖPI beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Änderungsvorschläge seitens des ÖPI werden über den Referatsbischof bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht.

### 5.2

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Sommervollversammlung vom 20. bis 22. Juni 2022 beschlossen und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

### 3.

#### Statuten der

#### Pastoralkommission Österreichs („PKÖ“)

#### 1. Rechtsform und Sitz

- (1) Die Pastoralkommission Österreichs ist ein überdiözesanes synodales Netzwerk der Österreichischen Bischofskonferenz ohne Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Regelungen dieser Statuten können durch eine Geschäftsordnung konkretisiert werden.

#### 2. Zweck und Aufgaben

Die Pastoralkommission Österreichs berät und reflektiert auf überdiözesaner Ebene Fragen der Praxis und Theorie der Pastoral. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dienen sowohl der Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz als auch den Mitgliedern der Pastoralkommission Österreichs und den von diesen vertretenen Organisationen.

Darüber hinaus werden sie auch anderen in der Pastoral verantwortlichen und interessierten Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

#### **In Erfüllung dieses Zwecks kommen der Pastoralkommission Österreichs folgende Aufgaben zu:**

- Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz sowie anderer Gremien und Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich in pastoralen Fragen;
- Wahrnehmung und Deutung für den Bereich der Pastoral relevanter gesellschaftlicher und innerkirchlicher Entwicklungen in Österreich, in Europa und auf Weltebene sowie Entwicklung von Handlungsperspektiven bzw. entsprechenden Impulsen (sowie Übermittlung entsprechender Themenvorschläge an das ÖPI);
- Umsetzung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Vernetzung und Kooperation ihrer Mitglieder sowie gegenseitiger Informationsaustausch;
- Die Pastoralkommission Österreichs bietet zudem einen Raum, miteinander auf synodale Weise über Visionen, Ziele und Aufgaben der Pastoral ins Gespräch zu kommen;
- Austausch mit anderen Einrichtungen der Kirche in Österreich, in den Nachbarländern und der Weltkirche sowie mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

#### 3. Vorsitzender

Der Referatsbischof für Pastoral, Katechese und Evangelisierung ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstands der PKÖ.

Er beruft die Sitzungen der Mitglieder und des Vorstands der PKÖ ein und leitet sie, wenn er diese Aufgaben nicht an eine/n Vertreter/in bzw. eine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n delegiert.

#### 4. Mitglieder

Die im Folgenden unter (1) bis (3) genannten Personen sind stimmberechtigte Mitglieder der PKÖ:

- (1) Von Amts wegen sind Mitglieder der Pastorkommission Österreichs:
  - der Referatsbischof (als Vorsitzender);
  - die Leiterinnen bzw. Leiter der Pastoral- bzw. Seelsorgeämter der österreichischen (Erz-) Diözesen;
  - der Direktor bzw. die Direktorin des Österreichischen Pastoralinstituts;
  - der im Österreichischen Pastoralinstitut für den Bereich „Pastorale Entwicklung“ zuständige Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin;
  - der Nationaldirektor für die anderssprachige Seelsorge.
- (2) Jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren werden folgende Personen in die Pastorkommission Österreichs entsandt, die vom zuständigen Diözesanbischof bzw. von den jeweiligen Leitungsorganen der betroffenen Einrichtungen bestimmt werden. Eine einmalige Wiederentsendung ist möglich:
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Katholischen Laienrats Österreichs (wobei die Entsendung durch den Katholischen Laienrat Österreichs erfolgt);
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Militärordinariats (wobei die Entsendung durch den Militärordinarius erfolgt);
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Katholischen Jugend Österreich;
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Katholischen Jungschar Österreichs;
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Caritas Österreich, die bzw. der insbesondere den Blick auf die Pfarrcaritas haben soll;
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der diözesanen Schulämter (wobei die Entsendung durch die Schulamtsleiterkonferenz erfolgt);
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Österreichischen Ordenskonferenz;

- ein Mitglied der Priesterräte Österreichs (wobei die Entsendung durch die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Priesterräte erfolgt);
- eine Pastoralassistentin bzw. ein Pastoralassistent (wobei die Entsendung durch die Konferenz der Österreichischen Laientheologen erfolgt);
- ein Vertreter der Ständigen Diakone (wobei die Entsendung durch die Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone Österreichs erfolgt);
- eine Pastoraltheologin bzw. ein Pastoraltheologe (wobei die Entsendung durch die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pastoraltheolog/innen erfolgt).

- (3) **Kooptierung:** Der Vorsitzende der PKÖ kann bis zu neun weitere Personen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu Mitgliedern kooptieren. Eine einmalige Wiederkooptierung ist möglich.
- (4) **Vertretung:** Zugleich mit der Entsendung der Mitglieder sollen die Diözesen bzw. der Militärordinarius bzw. die betreffenden Einrichtungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter nominieren, die bzw. der im Anlassfall die Vertretung übernehmen soll.

#### 5. Sitzungen und Arbeitsweise

- (1) Die Mitgliederversammlung der PKÖ tritt zumindest dreimal pro Jahr zusammen. Sofern der Vorsitzende dafür keine andere Regelung trifft, ist der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzung, somit für die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Referatsbischof zuständig. Das ÖPI besorgt die Protokollierung und Aussendung des Protokolls. Das ÖPI besorgt darüber hinaus die Organisation der Sitzungen (Kosten werden im Budget des ÖPI abgebildet).
- (2) Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende wird die Mitglieder der PKÖ mindestens vier

Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung benachrichtigen. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen an die Mitglieder der PKÖ zu übermitteln. Sitzungen können bei Bedarf auch online abgehalten werden.

- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der PKÖ. Er kann jedoch auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bzw. die/den geschäftsführende/n Vorsitzende/n mit der Sitzungsleitung betrauen.
- (4) Über Verlangen des Vorsitzenden, des bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder der PKÖ hat der geschäftsführende Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Mitglieder der PKÖ einzuberufen. Die oben genannten Fristen für die Einberufung und die Übermittlung der Tagesordnung gelten auch für außerordentliche Sitzungen, wenn der Vorsitzende nicht entscheidet, diese im Einzelfall zu verkürzen.
- (5) Den Sitzungen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachlich geeignete Personen als Gäste beigezogen werden.
- (6) Die Versammlung der Mitglieder der PKÖ ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Pastoralkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorlagen an die Österreichische Bischofskonferenz bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Referatsbischof kommt das Recht zu, die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen von der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz abhängig zu machen.  
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die PKÖ Arbeitsgruppen einrichten.

## 6. Der Vorstand

Der Vorstand der PKÖ besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, sowie aus gewählten Mitgliedern. Letztere werden von der PKÖ aus ihren Mitgliedern für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - der Referatsbischof (als Vorsitzender);
  - der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende;
  - der Direktor bzw. die Direktorin des ÖPI;
  - weitere fünf gewählte Mitglieder.
- (2) Aufgaben des Vorstands:
  - Vorbereitung der PKÖ-Sitzungen;
  - Führung der laufenden Geschäfte der PKÖ;
  - Umsetzung der Beschlüsse der PKÖ.
- (3) Sitzungen:

Die Sitzungen des Vorstands erfolgen jeweils zwischen den Sitzungen der PKÖ und darüber hinaus nach Bedarf. Sitzungen können bei Bedarf auch online abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die bzw. den geschäftsführende/n Vorsitzende/n zumindest vier Wochen vor dem jeweiligen Termin. Der Einladung ist die Bitte um Übermittlung von Tagesordnungswünschen und Beschlussanträgen – bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung – anzuschließen. Spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung erfolgt die Aussendung der finalen Tagesordnung und der Unterlagen.
- (4) Beschlussfassung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung im PKÖ-Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsvorschläge zu den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

- (5) Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende:  
Die PKÖ wählt aus ihrer Mitte eine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n. Diese/r kann vom Referatsbischof zur Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der PKÖ delegiert werden. Er/Sie bereitet in inhaltlicher Abstimmung mit dem Referatsbischof die jeweiligen Sitzungen vor und erstellt die Tagesordnung. Er/Sie ist Ansprechpartner/in für die Mitglieder der PKÖ und repräsentiert im Einvernehmen mit dem Referatsbischof die PKÖ nach außen.

## 7. Schlussbestimmungen

- (1) Die Beschlussfassung über die Statuten und Statutenänderungen obliegt der Österreichischen Bischofskonferenz.
- (2) Die PKÖ ist berechtigt, Änderungsvorschläge zu den Statuten auszuarbeiten und über den Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz vorzulegen.
- (3) Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Sommervollversammlung vom 20. bis 22. Juni 2022 beschlossen und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

## 4. Statuten der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeamtsleitenden der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen

### 1 Sitz

Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeamtsleitenden der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen („Arbeitsgemeinschaft“) ist Wien.

## 2 Aufgaben

- gegenseitiger Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information über pastorale Initiativen sowie über die laufende Arbeit;
- Koordinierung und Kooperation in allen jenen Aufgaben, die eine gesamtösterreichische Zusammenarbeit erfordern oder wünschenswert erscheinen lassen;
- Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Einsetzung und Auflösung sowie Beaufsichtigung spezifischer Arbeitsgruppen auf Dauer („Referate“) und Arbeitsgruppen ad hoc, soweit dies der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft dient. Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitsgruppen werden als Budget der Arbeitsgemeinschaft im Budget des Österreichischen Pastoralinstituts („ÖPI“) abgebildet. Dazu beschließen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft einen Budgetantrag, der vom Direktor bzw. der Direktorin des ÖPI der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt wird.
- Kooperation mit der Österreichischen Pastoralkommission und dem Österreichischen Pastoralinstitut bei der Behandlung von Fragen, welche von diesen Einrichtungen bearbeitet werden;
- Unterstützung der Arbeit des ÖPI;
- Verfassen eines jährlichen Berichts für die Österreichische Bischofskonferenz.

## 3 Organisation

### 3.1 Der Vorsitzende

Der bischöfliche Referent für Pastoral, Katechese und Evangelisierung in der Österreichischen Bischofskonferenz („Referatsbischof“) ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Arbeitsgemeinschaft in der Österreichischen Bischofskonferenz und deren Anliegen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.

### 3.2 Der bzw. die geschäftsführende

#### Vorsitzende

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von 5 Jahren eine geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen geschäftsführenden Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die jeweilige Wahl bedarf der Zustimmung des Referatsbischofs. Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende ist mit der Leitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft betraut. Er bzw. sie bereitet in inhaltlicher Abstimmung mit dem Referatsbischof die jeweiligen Sitzungen vor und erstellt die Tagesordnung. Er bzw. sie ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und bearbeitet die Agenden der Arbeitsgemeinschaft, die sich aus ihren Beschlüssen ergeben.

#### 3.3 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Leiterinnen bzw. Leiter der Pastoral- bzw. Seelsorgeämter der österreichischen Diözesen.

Für jene Diözesen, in denen diese Ämter nicht eingerichtet sind oder sie durch mehrere Personen geleitet werden, ernannt der Diözesanbischof bis zu zwei (in leitender Funktion und hauptamtlich tätige) Personen zu Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Falls eine Person ernannt wird, ist diese automatisch stimmberechtigt. Falls zwei Personen ernannt werden, bestimmt der Diözesanbischof gleichzeitig mit der Ernennung, welche der beiden Personen stimmberechtigt ist.

Weitere Mitglieder sind:

- der Direktor bzw. die Direktorin des ÖPI (ohne Stimmrecht);
- der bzw. die Seelsorgeamtsleitende der Diözese Bozen-Brixen (ohne Stimmrecht).

Der Vorsitzende kann, nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft, bis zu drei weitere Personen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu Mitgliedern (ohne Stimmrecht) kooptieren.

#### 3.4 Sitzungen und Arbeitsweise

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treten zumindest zweimal pro Jahr zusammen. Die bzw.

der geschäftsführende Vorsitzende ist für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzung, somit für die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Referatsbischof zuständig. Das ÖPI organisiert die Protokollierung und Aussendung des Protokolls. Das ÖPI unterstützt darüber hinaus die Organisation der Sitzungen.

Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende wird die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mindestens vier Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung benachrichtigen. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu übermitteln. Sitzungen können bei Bedarf auch online abgehalten werden.

Über Verlangen des Vorsitzenden, des bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden, oder mindestens eines Drittels der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft hat die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft einzuberufen. Die oben genannten Fristen für die Einberufung und die Übermittlung der Tagesordnung gelten auch für außerordentliche Sitzungen, wenn der Vorsitzende nicht entscheidet, diese im Einzelfall zu verkürzen.

Den Sitzungen können zu einzelnen oder auch allen Tagesordnungspunkten Gäste beigezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Arbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorlagen an die Österreichische Bischofskonferenz sowie die Einsetzung spezifischer Arbeitsgruppen auf Dauer („Referate“) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dem Referatsbischof kommt das Recht zu, die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen von der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz abhängig zu machen.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Allfällige Änderungsvorschläge seitens der Arbeitsgemeinschaft werden über den Referatsbischof bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht.

### 4.2

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Sommervollversammlung vom 20. bis 22. Juni 2022 beschlossen und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

## 5.

### Statuten des Vereins

### „Katholische Hochschuljugend Österreichs“

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

##### 1)

Der Verein führt den Namen „Katholische Hochschuljugend Österreichs“.

##### 2)

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

##### 3)

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

#### § 2 Zweck

##### 1)

Der Verein bezweckt, christliche Studierende zur Pflege des religiösen Lebens, zur Charakter- und Geistesbildung und zu sozial-karitativer Arbeit zu vereinen. Er stellt sich den Herausforderungen von Wissenschaft und Glaube, Wissen und Gewissen, Kirche und Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, Fortschritt und Verantwortung für die Schöpfung.

Wichtig sind dem Verein die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die Konzentration auf die Gegenwart und der Blick auf die Zukunft. Der Verein vernetzt die Mitglieder österreichweit und fördert den interdisziplinären Dialog. Durch seine Tätigkeiten regt er zum globalen Denken und regionalen Handeln an.

##### 2)

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

##### 1)

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

##### 2)

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Bildungstagungen
- b) Vorträge
- c) Workshops
- d) Versammlungen
- e) Exkursionen
- f) Diskussionsveranstaltungen
- g) Spirituelle Angebote
- h) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

##### 3)

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Ausgabe des Jahresberichts
- d) Sammlungen
- e) Überschüsse aus Veranstaltungen
- f) Subventionen und Förderungen
- g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung

Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Vereinszweckes eines Dritten bedienen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.



## § 4 Zweigvereine und Hochschulstandorte

### 1)

Die Gründung eines selbständigen KHJÖ-Zweigvereins oder eines unselbständigen KHJÖ-Hochschulstandorts ist an allen Standorten in Österreich, an denen es zumindest eine Universität, Fachhochschule oder Akademie gibt, möglich. Eine Neugründung ist vom Bundesvorstand zu genehmigen. Pro Hochschulort kann es nur einen KHJÖ-Zweigverein oder KHJÖ-Hochschulstandort geben.

### 2)

Die Statuten bzw. Geschäftsordnungen der Zweigvereine und Hochschulstandorte dürfen den gegenständlichen Statuten und der Geschäftsordnung der KHJÖ nicht widersprechen, und sind vom Bundesvorstand zu genehmigen. Die Zweigvereine und Hochschulstandorte verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben der KHJÖ mitzutragen.

### 3)

Alle Mitglieder der KHJÖ-Zweigvereine und KHJÖ-Hochschulstandorte sind zugleich Mitglieder der KHJÖ (Stammverein). Die Aufnahme als Mitglied in einen Zweigverein oder Hochschulstandort bewirkt daher zugleich die Aufnahme als Mitglied in die KHJÖ (Stammverein).

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs gliedern sich in

### a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche (tätige) Mitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs können alle christlichen Studierenden werden, die an einer österreichischen Akademie, Hochschule oder Universität gemeldet sind.

Der katholische Charakter des Vereins ist zu wahren. Die Tätigkeit im Bundesvorstand ist den katholischen Mitgliedern vorbehalten.

Nach Beendigung des Studiums kann die Mitgliedschaft als außerordentliche (unterstützende) Mitgliedschaft beibehalten werden.

### b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs können alle jene Personen werden, die während (eines Teils) ihres Studiums ordentliche Mitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs waren.

### c) Fördermitglieder

Fördermitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs können alle sonstigen physischen und juristischen Personen werden, die die Katholische Hochschuljugend in besonderer Weise fördern wollen und ihre Ziele unterstützen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die jeweiligen Leitungen der Zweigvereine bzw. Hochschulstandorte gemäß den dort geltenden Statuten bzw. Geschäftsordnungen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft zudem durch Exmatrikulation.

### 2)

Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist der zuständigen Leitung des Zweigvereins oder Hochschulstandorts schriftlich anzuzeigen. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ist dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen, ebenso die Beendigung einer Fördermitgliedschaft. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

**3)**  
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds obliegt der Vollversammlung des jeweiligen Zweigvereins oder Hochschulstandorts. Der Ausschluss aus dem Verein kann aber auch vom Bundesvorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

**4)**  
Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft in einem KHJÖ-Zweigverein oder Hochschulstandort hat zugleich die Beendigung der Mitgliedschaft in der KHJÖ (Stammverein) zur Folge.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **a) Ordentliche Mitglieder und allgemeine Mitgliederrechte**

**1)**  
Die ordentlichen Mitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

**2)**  
Alle Mitglieder erhalten den Jahresbericht der Katholischen Hochschuljugend Österreichs.

**3)**  
Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

**4)**  
Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Bundesvorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

**5)**  
Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

**6)**  
Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, haben die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen das Recht, eingebunden zu werden.

**7)**  
Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Aufgaben der Katholischen Hochschuljugend Österreichs und zur Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags.

**8)**  
Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages wird von den Zweigvereinen bzw. Hochschulstandorten für den jeweiligen Hochschulort festgelegt. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag wird von den Zweigvereinen bzw. Hochschulstandorten eingehoben.

### **b) Außerordentliche Mitglieder**

**1)**  
Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Fortführung und Pflege des Kontaktes unter den tätigen und unterstützenden Mitgliedern und zur ideellen und materiellen Förderung der Katholischen Hochschuljugend Österreichs.

**2)**  
Die Höhe des außerordentlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgelegt. Der außerordentliche Mitgliedsbeitrag wird vom KHJÖ-Generalsekretariat eingehoben.

### **c) Fördermitglieder**

Die Fördermitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs verpflichten sich zur Zahlung eines bei Abschluss der Fördermitgliedschaft zu bestimmenden jährlichen Förderbeitrags, welcher vom KHJÖ-Generalsekretariat eingehoben wird.

Der ordentliche Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Zweigvereine bzw. Hochschulstandorte und verbleibt bei diesen. Die KHJÖ (Stammverein) finanziert sich über die außeror-

dentlichen Mitgliedsbeiträge, die Beiträge der Fördermitglieder, sowie die anderen in § 3 Abs. 3 genannten Finanzierungsquellen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die Fördermitglieder der Katholischen Hochschuljugend Österreichs, haben keinerlei Anspruch auf finanzielle oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines mit Ausnahme des Spesenersatzes.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 10 und 11), der Bundesvorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 10 Die Vollversammlung

### 1)

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KHJÖ. Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

### 2)

Die Vollversammlung kann auf Grundlage dieser Statuten eine Geschäftsordnung und ein „inneres Statut“ für die KHJÖ erlassen. Diese dürfen den Statuten nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung dient dazu, die Bestimmungen der Statuten näher zu konkretisieren, das „innere Statut“ konkretisiert Selbstverständnis und Vision der KHJÖ.

### 3)

Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

#### a)

Beschluss des Bundesvorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,

#### b)

schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

#### c)

Verlangen eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 VereinsG),

### d)

Beschluss des bzw. der Bundesvorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.

Wenn es die Dringlichkeit des Gegenstands erfordert, kann die Frist von vier Wochen auf Beschluss des einberufenden Organs verringert werden.

### 4)

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Bundesvorstand oder durch einen Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin.

### 5)

Anträge zur Vollversammlung sind mindestens bis zum Zeitpunkt des Punktes „Anträge“ in der Tagesordnung einzubringen.

### 6)

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei neuen Beschlussanträgen während der Vollversammlung entscheidet die Vollversammlung per Beschluss, ob diese zur Abstimmung gelangen können.

### 7)

Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Theologischen/Geistlichen Assistenten bzw. Assistentinnen und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin.

### 8)

Wenn die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und Vertreter bzw. Vertreterinnen von mindestens drei aktiven Zweigvereinen bzw. Hochschulstandorten und mindestens ein/eine Theologischer/Geistlicher Assistent bzw. Assistentin anwesend sind, ist die Vollversammlung beschlussfähig.

9)

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen, wenn im Folgenden nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten, das innere Statut oder die Geschäftsordnung der KHJÖ geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Vollversammlung, mit denen Beschlüsse des Bundesvorstands abgelehnt oder geändert werden. Wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten sich der Stimme enthalten oder ungültig stimmen, ist nach einer neuerlichen Debatte die Abstimmung einmal zu wiederholen.

10)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der bzw. die Bundesvorsitzende, in dessen bzw. deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Wenn auch dieser bzw. diese verhindert ist, so führt ein von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes ordentliches Mitglied den Vorsitz.

### § 11 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a)

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;

b)

Wahl und Enthebung des bzw. der Bundesvorsitzenden, des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen; Bestätigung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin auf Vorschlag des Bundesvorstands; ggf. Besetzung zusätzlicher vom Generalsekretariat eingerich-

teter Referate; die Wahl des bzw. der Bundesvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz;

c)

Aufsicht über die Geschäftsführung des bzw. der Bundesvorsitzenden, des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin;

d)

Entlastung des Bundesvorstandes;

e)

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder des Vereins;

f)

Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten, der Geschäftsordnung und des inneren Statuts der KHJÖ sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins. Sowohl Änderungen der Vereinsstatuten als auch die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen der Stellungnahme der KAÖ sowie der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz;

g)

Fassung von Beschlüssen und Abgabe von Empfehlungen für die Arbeit der KHJÖ im Sinne der KAÖ an den Bundesvorstand, sowie Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 12 Der Bundesvorstand

1)

Der Bundesvorstand besteht aus

a)

dem bzw. der Bundesvorsitzenden,

b)

dem bzw. der stellvertretenden Bundesvorsitzenden,

c)

dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin,

- d) dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin,
- e) dem/der Theologischen/Geistlichen Assistenten bzw. Assistentin der KHJÖ,
- f) je einem bzw. einer Vorsitzenden der Zweigvereine bzw. Hochschulstandorte bzw. deren Delegierten im Fall der Verhinderung,
- g) gegebenenfalls den Referenten bzw. Referentinnen für weitere österreichweite vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin eingesetzte und vom Bundesvorstand bestätigte Referate.

Die Theologischen/Geistlichen Assistenten bzw. Assistentinnen der Zweigvereine bzw. Hochschulstandorte haben im Bundesvorstand beratende Funktion. Der Bundesvorstand kann beschließen, in begründeten Fällen Personen, die mit der Arbeit der KHJÖ vertraut sind, zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

- 2) Der bzw. die Bundesvorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Vollversammlung gewählt. Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. jede Rechnungsprüferin oder jedes Mitglied, das die Not-situation erkennt, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bundesvorstands einzuberufen.
- 3) Die Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt in der Regel ein Jahr. Dieser Vorstand bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist im Bundesvorstand persönlich auszuüben.

- 4) Der Bundesvorstand wird von dem bzw. der Bundesvorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Ist auch der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Bundesvorstand einberufen.
- 5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von drei Zweigvereinen bzw. Hochschulstandorten sowie der bzw. die Bundesvorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und der/die Theologische/Geistliche Assistent bzw. Assistentin der KHJÖ anwesend sind. Letzterer bzw. letztere kann sich bei Verhinderung von einem/einer Theologischen/Geistlichen Assistenten bzw. Assistentin aus einem Zweigverein oder Hochschulstandort vertreten lassen.
- 6) Alle Beschlussfassungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- 7) Den Vorsitz führt der bzw. die Bundesvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Bundesvorstand oder einzelne seiner

Mitglieder unter Angabe von Gründen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Bundesvorstands bzw. Bundesvorstandsmitglieds in Kraft.

#### 10)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesvorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

#### 11)

Der bzw. die Bundesvorsitzende ist zur außerordentlichen Einberufung des Bundesvorstands verpflichtet, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Bundesvorstandes verlangt wird.

### § 13 Aufgaben des Bundesvorstands

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

#### 1)

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

#### 2)

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

#### 3)

Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;

#### 4)

Information der Vereinsmitglieder über die Ver-

einstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

#### 5)

Verwaltung des Vereinsvermögens;

#### 6)

Zustimmung zur Gründung von Zweigvereinen und Hochschulstandorten und Genehmigung von deren Statuten bzw. Geschäftsordnungen;

#### 7)

Auswahl der Person des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin, die durch die Vollversammlung zu bestätigen ist;

#### 8)

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### 9)

Der Bundesvorstand informiert sich über die Arbeiten an den einzelnen Zweigvereinen und Hochschulstandorten und berät diese nach gegenseitigem Erfahrungsaustausch.

### § 14 Bundesvorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Bundesvorstandsmitglieder bzw. deren Geschäftsverteilung können durch eine Geschäftsordnung näher konkretisiert werden.

#### a) Der bzw. die Bundesvorsitzende

##### 1)

I) Der bzw. die Bundesvorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam mit einem weiteren Bundesvorstandsmitglied. Ist der bzw. die Bundesvorsitzende verhindert, kann er bzw. sie durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin oder den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten werden.

II) Schreiben an die Vereinsbehörde werden von dem bzw. der Bundesvorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin ge-

zeichnet. Sind diese verhindert, werden sie vom Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin gezeichnet.

**III)** In Rechtsgeschäften der laufenden, ordentlichen Geschäftsführung sind sowohl der bzw. die Bundesvorsitzende als auch der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin bis zu einem Betrag von € 2.000,- alleinvertretungsbefugt. Bei einem Betrag von über € 2.000,-, sowie beim Abschluss von Dauer-schuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, kommt Abs. 1) I) zur Anwendung.

**2)** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den gemäß Abs. 1 dazu befugten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

**3)** Bei Gefahr im Verzug ist der bzw. die Bundesvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Bundesvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

**4)** Der bzw. die Bundesvorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Bundesvorstand.

**5)** In Notsituationen kann der bzw. die Bundesvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin eine Vollversammlung an jedem Hochschulort einberufen.

**b) Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin**

**1)** Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der bzw. die Bundesvorsitzende unterstützt den Ge-

neralsekretär bzw. die Generalsekretärin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

**2)**

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin leitet das Generalsekretariat und führt die Protokolle der Vollversammlung und des Bundesvorstands. Weitere Aufgaben des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

**c) Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin**

Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

**d) Der/die Geistliche/Theologische Assistent bzw. Assistentin der KHJÖ**

Der/Die Geistliche/Theologische Assistent bzw. Assistentin der KHJÖ wird über Vorschlag der Konferenz für Katholische Hochschulpastoral in Österreich von der Österreichischen Bischofskonferenz ernannt. Der Bundesvorstand ist berechtigt, hierzu Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu nennen. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Die Wiederernennung ist möglich.

**§ 15 Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen**

**1)**

Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Vollversammlung auf fünf Jahre gewählt. Ihren Rücktritt können sie jederzeit schriftlich an den Bundesvorstand erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen informieren den Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung.

## § 16 Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Bundesvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft machen. Nach Verständigung durch den Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf der Stellungnahme der KAÖ sowie der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz.

2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

*Diese Statuten wurden zuletzt geändert mit Beschluss der ordentlichen Vollversammlung der KHJÖ am 19.3.2022 und von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung von 20. – 22. Juni 2022 genehmigt. Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.*



### III. Personalia

#### 1.

#### Ökumene-Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz

Die Österreichische Bischofskonferenz hat aufgrund der Nominierung durch den Diözesanbischof der Diözese Eisenstadt Herrn Generalvikar Kan. MMag. Michael WÜGER (Diözese Eisenstadt) in Nachfolge von EKR Mag. Wilhelm A. Ringhofer für die laufende Funktionsperiode von fünf Jahren (Sommervollversammlung 2021 – Sommervollversammlung 2026) zum Mitglied der Ökumene-Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz ernannt.

#### 2.

#### Katholische Hochschuljugend Österreichs – Bestätigung der Bundesvorsitzenden

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Wahl von Frau Barbara FALLER zur Bundesvorsitzenden der KHJÖ bestätigt.

#### 3.

#### Katholische Hochschuljugend Österreichs – Bestätigung des Theologischen/Geistlichen Assistenten

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Herrn MMag. Christian WALLISCH-BREITSCHING für eine Funktionsperiode von fünf Jahren (Sommervollversammlung 2022 – Sommervollversammlung 2027) zum Theologischen/Geistlichen Assistenten der Katholischen Hochschuljugend Österreichs (KHJÖ) ernannt.

#### 4.

#### Katholische Jugend Österreich – Bestätigung der Vorsitzenden

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Wahl von Frau Marika SCHNEIDER, Herrn Bernhard Leopold BIRKLBAUER und Herrn Tobias KIRSCHNER, BA zu Vorsitzenden der Katholischen Jugend Österreich (KJÖ) für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestätigt.

#### 5.

#### Koordinierungsstelle JAKOB – Ernennung der Mitglieder des Wirtschaftsrates

Die Österreichische Bischofskonferenz hat folgende Personen für eine Funktionsperiode von drei Jahren (1.5.2022 bis 30.4.2025) zu Mitgliedern des Wirtschaftsrates der Koordinierungsstelle JAKOB ernannt:

Christoph NEUWIRTH, B.A.  
Mag. Stefan STÖGER LL.M.  
Lukas LIECHTENSTEIN  
Marcel URBAN.

#### 6.

#### Berufsbegleitende Pastorale Ausbildung Österreich („BPAÖ“) – Ernennung der Leiter

Die Österreichische Bischofskonferenz hat für eine weitere Funktionsperiode von fünf Jahren (1. September 2022 – 31. August 2027) Herrn Mag. Heinrich LEINWEBER zum Ersten Leiter und Frau Dipl. Pass. Maria MEYER-NOLZ zur Zweiten Leiterin der Berufsbegleitenden Pastoralen Ausbildung Österreich (BPAÖ) ernannt.

7.**Institut für Medizinische Anthropologie  
und Bioethik (IMABE) –  
Ernennung der Direktorin**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Frau Mag. Susanne KUMMER mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 zur Direktorin des Instituts für Medizinische Anthropologie und Bioethik („IMABE“) ernannt.

---

## IV. Dokumentation

**1.**  
**Botschaft von Papst Franziskus**  
**zum 108. Welttag des**  
**Migranten und Flüchtlings 2022**  
 (25. September 2022)

***Mit den Migranten und Flüchtlingen  
die Zukunft gestalten***

»Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige« (*Heb 13,14*).

*Liebe Brüder und Schwestern,*

der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. »Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns.«<sup>[1]</sup> Die künftige Stadt ist »die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat« (*Heb 11,10*). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, »der Wohnung Gottes unter den Menschen« (*Offb 21,3*). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

»Wir erwarten einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt« (*2 Petr 3,13*). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. *Mt 5,6*). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. *Gen 1,1-31*). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe, annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können. Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht *mit ihnen*, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: »Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen« (*Mt 25,34-36*). *Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten* bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der

prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. *Jes 60,10-11*).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: »Die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir« (*Jes 60,5*). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und durch gezielte Programme unterstützt würde. Es geht um ein enormes Potenzial, das bereit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem – so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort – halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: »Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen kann« (*Jes 60,11*). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres „Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfergaben verschönert, die aus

fremden Ländern dort eintreffen: »Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit« (*Jes 60,7*). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern, und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

## Gebet

*Herr,  
mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen,  
damit dort, wo Finsternis herrscht,  
dein Licht erstrahle,  
und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die  
Zukunft neu geboren werde.*

*Herr,  
mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit,  
damit dort, wo es Ausgrenzung gibt,  
Geschwisterlichkeit aufblühe,  
und wo es Gier gibt,  
das miteinander Teilen gedeihe.*

*Herr,  
mach uns zu Erbauern deines Reiches  
gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen  
und mit allen, die in den Peripherien leben.*

*Herr,  
lass uns begreifen, wie schön es ist,  
gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern  
zu leben. Amen.*

*Rom, Sankt Johannes im Lateran,  
am 9. Mai 2022*

## **Franziskus**

[1] Hl. Johannes Paul II., *Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“*, 26. November 1989.

### **2.**

#### **Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Weltgebetstag um geistliche Berufungen**

***Dazu berufen,  
die Menschheitsfamilie aufzubauen***

*Liebe Brüder und Schwestern!*

Während in dieser unserer Zeit immer noch die frostigen Winde des Krieges und der Unterdrückung wehen und wir oft Zeugen der Polarisierung sind, haben wir als Kirche einen synodalen Prozess eingeleitet: Wir spüren die Dringlichkeit, gemeinsam voranzuschreiten und die Dimensionen des Zuhörens, der Teilhabe und des Austauschs zu pflegen. Gemeinsam mit allen Männern und Frauen guten Willens wollen wir dazu beitragen, die *Menschheitsfamilie aufzubauen*, ihre Wun-

den zu heilen und sie in eine bessere Zukunft zu führen. Unter diesem Blickwinkel möchte ich anlässlich des 59. Weltgebetstags um geistliche Berufungen mit euch über die weite Bedeutung von „Berufung“ im Kontext einer synodalen Kirche nachdenken, die Gott und der Welt zuhört.

*Alle sind berufen, Hauptakteure der Mission zu sein*

Die Synodalität, das gemeinsame Voranschreiten, ist eine grundsätzliche Berufung für die Kirche, und nur in diesem Horizont ist es möglich, die verschiedenen Berufungen, Charismen und Dienste zu entdecken und zur Geltung kommen zu lassen. Gleichzeitig wissen wir, dass die Kirche existiert, um zu evangelisieren, aus sich herauszugehen und den Samen des Evangeliums in die Geschichte auszusäen. Eine solche Mission ist gerade dann möglich, wenn sie alle pastoralen Bereiche synergetisch miteinander verbindet, und wenn sie schon zuvor alle Jünger des Herrn miteinbezieht. Tatsächlich »ist kraft der empfangenen Taufe jedes Mitglied des Gottesvolkes ein missionarischer Jünger geworden (vgl. *Mt 28,19*). Jeder Getaufte ist, unabhängig von seiner Funktion in der Kirche und dem Bildungsniveau seines Glaubens, aktiver Träger der Evangelisierung« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 120). Wir müssen uns vor der Gesinnung hüten, Priester und Laien voneinander zu trennen und erstere als Hauptakteure und letztere als Ausführende zu betrachten. Die christliche Mission ist als das eine Volk Gottes, als Laien und Hirten gemeinsam, zu erfüllen. Die ganze Kirche ist eine evangelisierende Gemeinschaft.

*Berufen, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen*

Das Wort „Berufung“ ist nicht in einem einschränkenden Sinn zu verstehen, der sie nur auf diejenigen bezieht, die dem Herrn auf dem Weg einer besonderen Weihe nachfolgen. Wir alle sind dazu berufen, an der Sendung Christi teilzuhaben, die zerstreute Menschheit wieder zu vereinen und sie mit Gott zu versöhnen. Ganz allgemein erhält jeder Mensch, noch bevor er eine Begegnung mit Christus erlebt und den christlichen Glauben

annimmt, durch das Geschenk des Lebens eine grundlegende Berufung: Jeder von uns ist ein von Gott gewolltes und geliebtes Geschöpf, für das er einen einzigartigen und besonderen Gedanken hatte, und wir sind dazu berufen, diesen göttlichen Funken, der im Herzen eines jeden Mannes und einer jeden Frau wohnt, im Laufe unseres Lebens zu entfalten und zum Wachstum einer von Liebe und gegenseitiger Annahme beseelten Menschheit beizutragen. Wir sind berufen, uns gegenseitig zu behüten, Bande der Eintracht und des Miteinanders zu knüpfen und die Wunden der Schöpfung zu heilen, damit ihre Schönheit nicht zerstört wird: kurz gesagt, eine einzige Familie zu werden in dem wunderbaren gemeinsamen Haus der Schöpfung, in der harmonischen Vielfalt ihrer Elemente. In diesem weiten Sinne haben nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Völker, Gemeinschaften und Gruppen verschiedener Art eine „Berufung“.

#### *Berufen, Gottes Blick anzunehmen*

Innerhalb dieser großen gemeinsamen Berufung fügt sich der speziellere Ruf ein, den Gott an uns richtet, indem er unsere Existenz mit seiner Liebe erreicht und sie auf ihr letztes Ziel ausrichtet, auf eine Fülle, die selbst über die Schwelle des Todes hinausreicht. So wollte Gott auf unser Leben blicken und so blickt er auch heute noch darauf.

Michelangelo Buonarroti werden diese Worte zugeschrieben: »Jeder Steinblock birgt eine Statue in seinem Inneren, und es ist die Aufgabe des Bildhauers, sie zu entdecken«. Wenn dies der Blick des Künstlers sein kann, blickt Gott umso mehr in dieser Weise auf uns: In dem Mädchen aus Nazareth sah er die Mutter Gottes; in dem Fischer Simon, dem Sohn des Jona, sah er Petrus, den Felsen, auf den er seine Kirche bauen wollte; in dem Zöllner Levi sah er den Apostel und Evangelisten Matthäus; in Saulus, dem unerbittlichen Christenverfolger, sah er Paulus, den Apostel der Heiden. Sein liebevoller Blick erreicht uns immer, berührt uns, befreit uns und verwandelt uns, macht uns zu neuen Menschen.

Dies ist die Dynamik jeder Berufung: Der Blick Gottes erreicht uns und beruft uns. Berufung ist ebenso wie die Heiligkeit keine außergewöhnliche Erfahrung, die nur wenigen vorbehalten ist.

So wie es die „Heiligkeit von nebenan“ gibt (vgl. Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 6-9), so gilt auch die Berufung allen, denn Gott blickt auf jeden und ruft jeden.

Ein fernöstliches Sprichwort besagt: „Ein weiser Mann schaut auf das Ei und sieht den Adler; er schaut auf den Samen und erkennt darin einen großen Baum; er schaut auf einen Sünder und vermag einen Heiligen zu erahnen“. So schaut Gott auf uns: Er erblickt in jedem von uns Potenziale, die uns selbst manchmal unbekannt sind, und er wirkt im Laufe unseres Lebens unentwegt dahingehend, auf dass wir sie in den Dienst des Gemeinwohls stellen können.

So entsteht die Berufung, dank der Kunst des göttlichen Bildhauers, der uns mit seinen „Händen“ aus uns selbst herausgehen lässt, damit das Meisterwerk, zu dem wir berufen sind, in uns zum Vorschein kommt. Vor allem das Wort Gottes, das uns von der Egozentrik befreit, ist in der Lage, uns zu läutern, zu erleuchten und neu zu schaffen. Hören wir also auf das Wort, das uns für die Berufung, die Gott uns anvertraut, offen macht! Und lernen wir auch, unseren Brüdern und Schwestern im Glauben zuzuhören, denn hinter ihren Ratschlägen und ihrem Beispiel kann sich die Initiative Gottes verbergen, die uns immer neue Wege zeigt, die wir beschreiten können.

#### *Berufen, auf den Blick Gottes zu antworten*

Der liebevolle und schöpferische Blick Gottes hat uns in Jesus auf ganz einzigartige Weise erreicht. Über den reichen Jüngling merkt der Evangelist Markus an: »Jesus sah ihn an und liebte ihn« (10,21). Dieser von Liebe erfüllte Blick Jesu ruht auf jedem Einzelnen von uns. Brüder und Schwestern, lassen wir uns von diesem Blick berühren und lassen wir uns von ihm über uns hinausragen! Und lasst uns auch lernen, gegenseitig aufeinander zu schauen, damit die Menschen, mit denen wir zusammenleben und denen wir begegnen – wer auch immer sie sein mögen – sich angenommen fühlen und entdecken, dass es Jemanden gibt, der sie mit Liebe ansieht und sie einlädt, ihr volles Potenzial zu entfalten.

Unser Leben verändert sich, sobald wir diesen Blick annehmen. Alles wird zu einem Dialog der Berufung, zwischen uns und dem Herrn, aber

auch zwischen uns und den anderen. Ein Dialog, der, wenn er in der Tiefe gelebt wird, *uns immer mehr zu dem werden lässt, was wir sind*: in der Berufung zum Weihepriestertum, um Werkzeuge der Gnade und der Barmherzigkeit Christi zu sein; in der Berufung zum gottgeweihten Leben, um Lobpreis Gottes und Prophetie einer neuen Menschheit zu sein; in der Berufung zur Ehe, um gegenseitige Gabe zu sein und Leben zu schenken und zu erziehen; allgemein in jeder Berufung und in jedem Dienst in der Kirche, der uns dazu ruft, die anderen und die Welt mit den Augen Gottes zu sehen, dem Guten zu dienen und die Liebe in Taten und Worten zu verbreiten.

An dieser Stelle möchte ich die Erfahrung von Dr. José Gregorio Hernández Cisneros erwähnen. Während er als Arzt in Caracas in Venezuela arbeitete, wurde er Franziskaner-Terziar. Später dachte er daran, Mönch und Priester zu werden, aber seine Gesundheit erlaubte es ihm nicht. Er erkannte dann, dass seine Berufung der Arztberuf war, in dem er sich vor allem für die Armen ganz aufzehrte. Er widmete sich also vorbehaltlos den an der Spanischen Grippe Erkrankten, die zu dieser Zeit die Welt epidemisch erfasste. Er wurde von einem Auto überfahren und starb, als er eine Apotheke verließ, in der er Medikamente für eine ältere Patientin besorgt hatte. Als vorbildlicher Zeuge dafür, was es bedeutet, den Ruf des Herrn anzunehmen und ihn ganz zu erfüllen, wurde er vor einem Jahr seliggesprochen.

#### *Zusammengerufen zum Aufbau einer geschwisterlichen Welt*

Als Christen sind wir nicht nur berufen, also persönlich durch eine Berufung angesprochen, sondern wir sind auch *zusammen-gerufen*. Wir sind wie die Steinchen eines Mosaiks, die schon als Einzelne schön sind, aber nur zusammen ein Bild ergeben. Wir leuchten, jeder und jede von uns, wie ein Stern im Herzen Gottes und am Firmament des Universums, aber wir sind aufgerufen, ausgehend von unserem Lebensumfeld Sternbilder zu formen, die dem Weg der Menschheit Orientierung und Erhellung schenken. Das ist das Geheimnis der Kirche: Im Zusammenleben

der Unterschiede ist sie Zeichen und Werkzeug für das, wozu die ganze Menschheit berufen ist. Deshalb muss die Kirche immer synodaler werden: fähig, vereint in der Harmonie der Vielfalt voranzuschreiten, in der alle ihren Beitrag leisten und sich aktiv beteiligen können.

Wenn wir von „Berufung“ sprechen, geht es demnach nicht nur darum, diese oder jene Lebensform zu wählen, seine Existenz einem bestimmten Dienst zu widmen oder der Faszination des Charismas einer Ordensfamilie, einer Bewegung oder einer kirchlichen Gemeinschaft zu folgen; es geht darum, den Traum Gottes zu verwirklichen, den großen Plan der Geschwisterlichkeit, den Jesus im Herzen trug, als er zum Vater betete: »Alle sollen eins sein« (*Joh 17,21*). Jede Berufung in der Kirche und im weiteren Sinne auch in der Gesellschaft trägt zu einem gemeinsamen Ziel bei: unter den Männern und Frauen jene Harmonie der unterschiedlichen Gaben zum Klingen zu bringen, die nur der Heilige Geist bewirken kann. Priester, gottgeweihte Männer und Frauen und gläubige Laien, lasst uns miteinander gehen und zusammenarbeiten, um zu bezeugen, dass eine große, in Liebe geeinte Menschheitsfamilie keine Utopie ist, sondern das Projekt, für das Gott uns geschaffen hat.

Beten wir, Brüder und Schwestern, dass das Volk Gottes inmitten der dramatischen Ereignisse der Geschichte mehr und mehr auf diesen Ruf antwortet. Flehen wir um das Licht des Heiligen Geistes, damit jeder und jede Einzelne von uns seinen Platz finde und sein Bestes in diesen großen Plan einbringen kann!

*Rom, St. Johannes im Lateran,  
8. Mai 2022,  
4. Sonntag der Osterzeit.*

#### **Franziskus**

**3.**  
**Botschaft von Papst Franziskus**  
**zum Welttag der Großeltern**  
**und älteren Menschen**  
 (24. Juli 2022)

**„Sie tragen Frucht noch im Alter“**

*Meine Lieben!*

Der Vers aus Psalm 92 »sie tragen Frucht noch im Alter« (V. 15) ist eine gute Nachricht, ein wahres „Evangelium“, das wir der Welt anlässlich des zweiten Welttages der Großeltern und älteren Menschen verkünden können. Es steht dem entgegen, was die Welt über dieses Lebensalter denkt, und auch gegen die resignierte Haltung mancher älteren Menschen, die mit wenig Hoffnung weiterleben und sich nichts mehr von der Zukunft erwarten.

Viele Menschen haben Angst vor dem Alter. Sie betrachten sie als eine Art Krankheit, mit der man besser jeden Kontakt vermeidet: Alte Menschen gehen uns nichts an – so denken sie – und es ist angemessen, dass sie so weit weg wie möglich leben, vielleicht gemeinsam in Strukturen, die sich um sie kümmern und uns davor bewahren, ihre Lasten tragen zu müssen. Das ist die „Wegwerfkultur“: jene Mentalität, die das Gefühl gibt, anders als die Schwächsten zu sein und nicht von ihrer Zerbrechlichkeit betroffen, und die uns erlaubt, an getrennte Pfade zwischen „uns“ und „ihnen“ zu denken. Aber in Wirklichkeit ist ein langes Leben – wie die Heilige Schrift lehrt – ein Segen, und die Alten sind keine Ausgestoßenen, von denen man sich distanzieren muss, sondern lebendige Zeichen von Gottes Wohlwollen, das Leben in Fülle schenkt. Gesegnet ist das Haus, das sich um einen alten Menschen kümmert! Gesegnet ist die Familie, die ihre Großeltern ehrt!

Das Alter ist in der Tat eine Lebensphase, die nicht leicht zu verstehen ist, selbst für uns, die wir sie bereits erleben. Obwohl es nach einem langen Weg kommt, hat uns niemand darauf vorbereitet, es scheint uns fast zu überraschen. Die am weitesten entwickelten Gesellschaften geben viel Geld für dieses Lebensalter aus, aber sie helfen uns

nicht, es zu deuten: Sie bieten Pflegepläne, aber keine Lebensprojekte<sup>11</sup>. Das macht es schwierig, in die Zukunft zu blicken und einen Horizont auszumachen, auf den man hinleben kann. Einerseits sind wir versucht, das Alter zu verbannen, indem wir unsere Falten verstecken und so tun, als wären wir noch jung; andererseits scheint es, als hätten wir keine andere Wahl, als desillusioniert zu leben und uns damit abzufinden, dass wir keine „Früchte mehr zu tragen“ haben.

Mit dem Ende des Arbeitslebens und der Eigenständigkeit der Kinder, die jetzt unabhängig sind, verschwinden die Gründe, für die wir viel Energie aufgewendet haben. Die Erkenntnis, dass unsere Kräfte nachlassen, oder der Ausbruch einer Krankheit können unsere Gewissheiten erschüttern. Die Welt mit ihrer Schnelllebigkeit, mit der wir nur schwer Schritt halten können, scheint uns keine Alternative zu lassen und führt dazu, dass wir den Gedanken von unserer Nutzlosigkeit verinnerlichen. So erhebt sich das Gebet des Psalms zum Himmel: »Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden!« (71,9).

Aber derselbe Psalm, der die Gegenwart des Herrn in den verschiedenen Jahreszeiten des Lebens nachzeichnet, lädt uns ein, weiterhin zu hoffen: Wenn Alter und graue Haare kommen, wird er uns immer noch Leben schenken und uns nicht vom Bösen überwältigen lassen. Im Vertrauen auf ihn werden wir die Kraft finden, unseren Lobpreis noch zu mehren (vgl. VV. 14-20), und wir werden entdecken, dass das Älterwerden nicht nur der natürliche Verfall des Körpers oder das unausweichliche Vergehen der Zeit ist, sondern das Geschenk eines langen Lebens. Altwerden ist keine Strafe, sondern ein Segen!

Wir müssen also auf uns aufpassen und lernen, auch in geistlicher Hinsicht ein aktives Alter zu leben, indem wir unser inneres Leben durch eifriges Lesen des Wortes Gottes, tägliches Gebet, Vertrautheit mit den Sakramenten und Teilnahme an der Liturgie pflegen. Und, zusammen mit unserer Beziehung zu Gott, unsere Beziehungen zu anderen pflegen: vor allem in der Familie, mit den Kindern, den Enkelkindern, denen wir unsere Zuneigung und Fürsorge schenken, sowie mit armen und leidenden Menschen, denen wir durch konkrete Hilfe und Gebet nahe sein müssen. All dies



wird uns helfen, uns nicht als bloße Zuschauer im Welttheater zu fühlen, uns nicht auf das „Zuschauen vom Balkon aus“ zu beschränken, am Fenster zu stehen. Wenn wir stattdessen unsere Sinne schärfen, um die Gegenwart des Herrn zu erkennen<sup>[2]</sup>, werden wir wie »ein grünender Ölbaum im Haus Gottes« (vgl. Ps 52,10) und können ein Segen für diejenigen sein, die an unserer Seite leben.

Das Alter ist keine sinnlose Zeit, in der man das Handtuch wirft und sich zurückzieht, sondern eine Zeit, in der wir noch Früchte tragen können: Eine neue Aufgabe wartet auf uns, und sie lädt uns ein, in die Zukunft zu schauen. »Die besondere Sensibilität, die wir alten Menschen – das Alter – für die Aufmerksamkeiten, die Gedanken und die Liebe haben, die uns menschlich machen, sollte wieder zur Berufung für viele werden. Und es wird eine Entscheidung der alten Menschen für die Liebe gegenüber den neuen Generationen sein«<sup>[3]</sup>. Dies ist unser Beitrag zur *Revolution der Zärtlichkeit*<sup>[4]</sup>, einer geistlichen und unbewaffneten Revolution, zu der ich euch, liebe Großeltern und ältere Menschen, einlade, um dessen Protagonisten zu werden.

Die Welt erlebt eine Zeit großer Prüfungen, zunächst durch den unerwarteten, heftigen Sturm der Pandemie und dann durch einen Krieg, der den Frieden und die Entwicklung auf globaler Ebene beschneidet. Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt. Diese großen Krisen bergen die Gefahr, dass wir vergessen, dass es noch andere „Epidemien“ und weit verbreitete Formen von Gewalt gibt, die die Menschheitsfamilie und unser gemeinsames Haus bedrohen.

Angesichts all dessen brauchen wir eine tiefgreifende Veränderung, eine Umkehr, die die Herzen entmilitarisiert und bewirkt, dass wir im Nächsten einen Bruder erkennen. Wir Großeltern und Senioren haben da eine große Verantwortung: Wir müssen den Frauen und Männern unserer Zeit lehren, den Nächsten mit demselben Verständnis und zärtlichen Blick anzuschauen wie unsere Enkelkinder. Wir sind durch die Fürsorge für andere in unserer Menschlichkeit gewachsen und können heute Lehrer für eine friedliche Lebensweise sein, die achtsam gegenüber den Schwächsten ist. Un-

sere Haltung kann vielleicht als Schwäche oder Nachgiebigkeit missverstanden werden, doch es sind die Sanftmütigen, nicht die Aggressiven und Ausbeuter, die das Land erben werden (vgl. Mt 5,5).

Eine der Früchte, die wir zu tragen berufen sind, ist die Bewahrung der Welt. »Wir sind alle auf den Knien unserer Großeltern gesessen, die uns in ihren Armen hielten«<sup>[5]</sup>; aber heute ist es an der Zeit, auf unseren Knien – mit konkreter Hilfe oder auch nur mit Gebet – zusammen mit unseren eigenen die vielen verängstigten Enkelkinder sitzen zu lassen, die wir noch nicht kennen und die vielleicht vor dem Krieg fliehen oder unter ihm leiden. Lasst uns die Kleinen in der Ukraine, in Afghanistan, im Südsudan ... in unser Herz schließen, so wie es der heilige Josef als ein zärtlicher und fürsorglicher Vater tat.

Viele von uns haben eine weise, schlichte Erkenntnis gewonnen, die die Welt bitter nötig hat: nämlich, dass wir uns nicht alleine retten, dass das Glück wie ein Brot ist, das wir zusammen essen. Geben wir davon denen ein Zeugnis, die meinen, persönliche Erfüllung und Erfolg in der Konfrontation zu finden. Das kann auch der Schwächste leben: selbst, dass wir uns betreuen lassen – oft von Menschen aus anderen Ländern –, ist ein Zeichen dafür, dass das Zusammenleben nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

Liebe Großmütter und Großväter, liebe ältere Frauen und Männer, in dieser unserer Welt sind wir aufgerufen, die *Revolution der Zärtlichkeit* zu gestalten! Tun wir dies durch den häufigeren und besseren Einsatz des wertvollsten Hilfsmittels, das wir haben und das unserem Alter am angemessensten ist: das Gebet. »Werden auch wir ein wenig zu Poeten des Gebets: Finden wir Geschmack daran, nach eigenen Worten zu suchen, machen wir uns jene zu eigen, die das Wort Gottes uns lehrt«<sup>[6]</sup>. Unsere vertrauensvollen Bittgebete können viel bewirken: Sie können den Schmerzensschrei der Leidenden begleiten und dazu beitragen, die Herzen zu verändern. Wir können der »ständige[n] „Chor“ eines großen geistlichen Heiligtums [sein], wo die Fürbitte und der Lobpreis die Gemeinschaft stützt, die auf dem Feld des Lebens arbeitet und kämpft«<sup>[7]</sup>.

Deshalb ist der Welttag der Großeltern und älteren Menschen eine Gelegenheit, noch einmal mit Freude zu sagen, dass die Kirche gemeinsam mit denen feiern will, die der Herr – wie die Bibel sagt – „lebens satt“ gemacht hat. Feiern wir gemeinsam! Ich lade euch ein, diesen Tag in euren Pfarreien und Gemeinden bekannt zu machen und die älteren Menschen, die am einsamsten sind, zu Hause oder in den Heimen, in denen sie leben, zu besuchen. Niemand soll diesen Tag in Einsamkeit verbringen. Jemanden zu haben, auf den man warten kann, kann die Blickrichtung der Tage derjenigen ändern, die sich nichts Gutes mehr von der Zukunft erwarten; und aus einem ersten Treffen kann eine neue Freundschaft entstehen. Der Besuch bei einsamen alten Menschen ist ein Werk der Barmherzigkeit unserer Zeit!

Bitten wir die Madonna, die Mutter der Zärtlichkeit, dass sie uns alle zu Mitarbeitern an der *Revolution der Zärtlichkeit* macht, damit wir gemeinsam die Welt von der Trübnis der Einsamkeit und vom Dämon des Krieges befreien können.

Mögen mein Segen und die Gewissheit meiner liebevollen Nähe euch alle und eure Lieben erreichen. Bitte vergesst nicht, für mich zu beten!

*Rom, St. Johannes im Lateran,  
3. Mai 2022,  
Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus*

## **Franziskus**

- [1] *Katechese über das Alter – 1. Die Gnade der Zeit und das Bündnis der Lebensalter* (23. Februar 2022).
- [2] *Katechese über das Alter – 5. Die Treue zur Gegenwart Gottes für die kommende Generation* (30. März 2022).
- [3] *Katechese über das Alter – 3. Das Alter, eine Ressource für die unbeschwerte Jugend* (16. März 2022).
- [4] *Katechese über den heiligen Josef – 8. Der heilige Josef, Vater in Zärtlichkeit* (19. Januar 2022).
- [5] *Predigt bei der Messe zum 1. Welttag der Großeltern und älteren Menschen* (25. Juli 2021).
- [6] *Katechese über die Familie – 7. Großeltern* (11. März 2015).
- [7] *Ivi.*

## **4.**

### **Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022**

**»Ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8).**

*Liebe Brüder und Schwestern,*

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel auffuhr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: »Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (1,8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation *de Propaganda Fide* – heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung der Jünger zusammenfassen: »Ihr werdet meine Zeugen sein«, »bis an die Grenzen der Erde« und »ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist.

*1. »Ihr werdet meine Zeugen sein« – der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen.*

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl.

*Joh 20,21*) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. *Offb 1,5*), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: »Ihr sollt meine Zeugen sein«. Die Pluralform unterstreicht den *gemeinschaftlich-kirchlichen Charakter* der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Getaufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: »Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche« (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zufall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat; das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, ihr *persönliches Leben im Zeichen der Mission* zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu *erfüllen*, sondern auch und

vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu *leben*; nicht nur um Zeugnis zu *geben*, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu *sein*. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegenden Worten sagt: »Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird« (*2 Kor 4,10*). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu geben, d.h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. *Apg 1,21*). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. »Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind, der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben«. (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Pauls VI. immer gültig: »Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind« (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: »Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...]. Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in

sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“ (Röm 10,17). Es ist also *das vernommene Wort, das zum Glauben führt*« (ebd., 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die *parrhesia* der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

## 2. »Bis an die Grenzen der Erde« – Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: »in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (Apg 1,8). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytismus. Die Apostelgeschichte erzählt uns von dieser Missionsbewegung: Sie zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die „im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. Apg 8,1.4). Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus

ihrer Heimat in andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der »Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen« (Evangelii nuntiandi, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantepastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzuentdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbe-reiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

### 3. »Ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist – Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die Gnade für eine so große Verantwortung: »Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnishandlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie »keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet« (1 Kor 12,3), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der – das möchte ich noch einmal betonen – eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. »Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist *die einzige Kraft*, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen« (Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es, der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation *de propaganda fide* im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vorsehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d.h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belebung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird.

Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhnliche Missionen. So gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kinder evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und

-frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dessen päpstliche Anerkennung er bestätigte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren.

Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: »Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!« (Num 11,29). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

*Rom, St. Johannes im Lateran,  
6. Januar 2022,  
Erscheinung des Herrn.*

## **Franziskus**

### **5.**

#### **Botschaft von Papst Franziskus für den VI. Welttag der Armen**

(13. November 2022)

*Jesus Christus wurde euretwegen arm  
(vgl. 2 Kor 8,9)*

#### **1.**

»Jesus Christus [...] wurde euretwegen arm« (2 Kor 8,9). Mit diesen Worten wendet sich der

Apostel Paulus an die ersten Christen in Korinth, um ihr Engagement für die Solidarität mit ihren bedürftigen Brüdern und Schwestern zu begründen. Der *Welttag der Armen* ist auch in diesem Jahr wieder eine gesunde Provokation, um uns zu helfen, über unsere Lebensweise und die vielen Formen der Armut der Gegenwart nachzudenken. Vor einigen Monaten begann die Welt langsam den Sturm der Pandemie hinter sich zu lassen und Anzeichen für einen wirtschaftlichen Aufschwung zu zeigen, der Millionen von durch Arbeitsverlust verarmten Menschen Erleichterung bringen würde. Es zeigte sich ein vorsichtiger Optimismus, weil trotz der bleibenden schmerzlichen Erinnerung an den Verlust geliebter Menschen die Aussicht bestand, endlich zu direkten zwischenmenschlichen Beziehungen zurückzukehren, sich wieder ohne Zwänge und Einschränkungen zu begegnen. Und dann zeichnete sich eine neue Katastrophe am Horizont ab, die der Welt ein anderes Szenario aufzwingen sollte.

Der Krieg in der Ukraine reiht sich ein in die regionalen Kriege, die in den letzten Jahren Tod und Zerstörung gebracht haben. Hier ist das Bild jedoch komplexer, da eine „Supermacht“ direkt eingreift und ihren Willen gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker durchsetzen will. Es wiederholen sich Szenen von tragischer Erinnerung, und wieder einmal überdeckt die gegenseitige Erpressung einiger weniger Mächtiger die Stimme der nach Frieden rufenden Menschheit.

#### **2.**

Wie viele arme Menschen bringt der Wahnsinn des Krieges hervor! Wo immer wir unseren Blick hinwenden, sehen wir, wie die Gewalt die Wehrlosen und Schwächsten trifft. Es gibt Deportationen von Tausenden von Menschen, insbesondere von Kindern, um sie zu entwurzeln und ihnen eine andere Identität aufzuzwingen. Die Worte des Psalmisten angesichts der Zerstörung Jerusalems und des Exils der jungen Juden werden wieder aktuell: »An den Strömen von Babel, / da saßen wir und wir weinten, wenn wir Zions gedachten. An die Weiden in seiner Mitte hängten wir unsere Leiern. Denn dort verlangten, die uns gefangen hielten, Lieder von uns, / unsere Peiniger forderten Jubel [...]. Wie hätten wir singen können die

Lieder des Herrn, fern, auf fremder Erde?» (*Ps* 137,1-4).

Millionen von Frauen, Kindern und älteren Menschen sind gezwungen, sich der Gefahr der Bomben auszusetzen, nur um sich in Sicherheit zu bringen und als Flüchtlinge in Nachbarländern Zuflucht zu suchen. Diejenigen, die in den Konfliktgebieten bleiben, leben jeden Tag in Angst und ohne Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung und vor allem ohne ihre Lieben. In dieser Lage bleibt die Vernunft auf der Strecke, und die Leidtragenden sind viele einfache Menschen, die zu den ohnehin schon zahlreichen Notleidenden hinzukommen. Wie können wir so vielen Menschen in Ungewissheit und Unsicherheit eine angemessene Antwort geben, um Erleichterung und Frieden zu bringen?

### 3.

In diesem widersprüchlichen Kontext findet der *VI. Welttag der Armen* statt, mit der vom Apostel Paulus aufgegriffenen Aufforderung, den Blick auf Jesus zu richten: Er, »der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (*2 Kor* 8,9). Bei seinem Besuch in Jerusalem war Paulus auf Petrus, Jakobus und Johannes getroffen, die ihn gebeten hatten, die Armen nicht zu vergessen. Die Gemeinde in Jerusalem befand sich nämlich aufgrund der Hungersnot, die das Land heimgesucht hatte, in einer schwierigen Lage. Und der Apostel hatte sich sofort darum gekümmert, eine große Sammlung zugunsten dieser armen Menschen zu organisieren. Die Christen in Korinth erwiesen sich als sehr mitfühlend und hilfsbereit. Auf Anweisung von Paulus sammelten sie jeden ersten Tag der Woche, was sie angespart hatten, und alle waren sehr großzügig.

Als ob seit diesem Moment keine Zeit vergangen wäre, vollziehen auch wir jeden Sonntag während der Eucharistiefeier dieselbe Geste und legen unsere Gaben zusammen, damit die Gemeinschaft auf die Not der Ärmsten antworten kann. Es ist ein Zeichen, das die Christen immer mit Freude und Verantwortungsbewusstsein gesetzt haben, damit es keinem Bruder oder keiner Schwester an dem Nötigsten fehlt. Dies bezeugt bereits der Bericht des heiligen Justinus, der im zweiten Jahrhundert

dem Kaiser Antoninus Pius die Sonntagsfeiern der Christen so beschrieb: »An dem Tage, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen; dabei werden die Erinnerungen der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es möglich ist. [...]. Darauf findet die Austeilung und die Teilnahme an den durch die Danksagung geweihten Dingen statt. Den Abwesenden aber wird er durch die Diakonen gebracht. Wer aber die Mittel und guten Willen hat, gibt nach seinem Ermessen, was er will, und das, was da zusammenkommt, wird bei dem Vorsteher hinterlegt; dieser kommt damit Waisen und Witwen zu Hilfe, solchen, die wegen Krankheit oder aus sonst einem Grunde bedürftig sind, den Gefangenen und den Fremdlingen« (*Erste Apologie*, LXVII, 1-6).

### 4.

Zurück zur Gemeinde in Korinth: Nach dem anfänglichen Enthusiasmus begann ihr Engagement zu erlahmen und die vom Apostel vorgeschlagene Initiative verlor an Schwung. Dies ist der Grund, warum Paulus in einem leidenschaftlichen Schreiben die Kollekte wieder neu anstößt: «jetzt sollt ihr das Begonnene zu Ende führen, damit das Ergebnis dem guten Willen entspricht – je nach eurem Besitz» (*2 Kor* 8,11).

Ich denke in diesem Moment an die Bereitschaft, die in den letzten Jahren ganze Nationen dazu bewegt hat, ihre Türen zu öffnen, um Millionen von Flüchtlingen aus den Kriegen im Nahen Osten, in Zentralafrika und jetzt in der Ukraine aufzunehmen. Die Familien haben ihre Häuser weit geöffnet, um Platz für andere Familien zu schaffen, und die Gemeinschaften haben viele Frauen und Kinder großzügig aufgenommen, um ihnen die ihnen gebührende Würde zukommen zu lassen. Je länger der Konflikt jedoch andauert, desto schlimmer werden seine Folgen. Für die Gastländer wird es immer schwieriger, kontinuierliche Hilfe zu leisten; Familien und Gemeinden beginnen, die Last einer Situation zu spüren, die über den Notfall hinausgeht. Jetzt ist es an der Zeit, nicht aufzugeben und die ursprüngliche Motivation zu erneuern. Was wir begonnen haben, muss mit der gleichen Verantwortung zu Ende geführt werden.

## 5.

Solidarität bedeutet nämlich genau das: das Wenige, das wir besitzen, mit denen zu teilen, die nichts haben, damit niemand leidet. Je mehr der Sinn für die Gemeinschaft und das Miteinander als Lebensform wächst, desto mehr Solidarität entwickelt sich. Andererseits muss man bedenken, dass es Länder gibt, in denen in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand vieler Familien erheblich gestiegen ist und sie einen gesicherten Lebensstandard erreicht haben. Dies ist ein positives Ergebnis von Privatinitiativen und Gesetzen, die das Wirtschaftswachstum unterstützt haben, kombiniert mit konkreten Anreizen für Familienpolitik und soziale Verantwortung. Das Kapital an Sicherheit und Stabilität, das erreicht wurde, möge nun mit denjenigen geteilt werden, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihr Land zu verlassen, um sich zu retten und zu überleben. Als Mitglieder der Zivilgesellschaft müssen wir den Mahnruf zu den Werten der Freiheit, der Verantwortung, der Brüderlichkeit und der Solidarität lebendig erhalten. Und als Christen finden wir in der Nächstenliebe, im Glauben und in der Hoffnung stets die Grundlage unseres Seins und Handelns.

## 6.

Es ist interessant, dass der Apostel die Christen nicht zu einem Werk der Nächstenliebe zwingen will. So schreibt er: »Ich meine das nicht als strenge Weisung« (2 Kor 8,8); vielmehr will er, dass sich ihre Liebe »als echt erweist« in der Fürsorge und den Eifer für die Armen (vgl. *ebd.*). Die Grundlage der Bitte des Paulus ist sicherlich das Bedürfnis nach konkreter Hilfe, aber seine Absicht geht darüber hinaus. Er ruft dazu auf, dass die Kollekte ein Zeichen der Liebe sein soll, wie sie von Jesus selbst bezeugt wurde. Kurz gesagt, die Großzügigkeit gegenüber den Armen findet ihre stärkste Motivation in der Entscheidung des Gottessohnes, der sich selbst arm machen wollte. Der Apostel scheut sich in der Tat nicht zu bekräftigen, dass diese Wahl Christi, diese „Erniedrigung“ seiner selbst, eine Gnade ist, ja »die Gnade unseres Herrn Jesus Christus« (2 Kor 8,9), und nur wenn wir sie für uns annehmen, können wir unserem Glauben konkreten und kohärenten Ausdruck verleihen. Die Lehre des gesamten Neuen

Testaments schöpft ihre Einheit aus diesem Thema, das sich auch in den Worten des Apostels Jakobus widerspiegelt: »Werdet aber Täter des Wortes und nicht nur Hörer, sonst betrügt ihr euch selbst! Wer nur Hörer des Wortes ist und nicht danach handelt, gleicht einem Menschen, der sein eigenes Gesicht im Spiegel betrachtet: Er betrachtet sich, geht weg und schon hat er vergessen, wie er aussah. Wer sich aber in das vollkommene Gesetz der Freiheit vertieft und an ihm festhält, wer es nicht nur hört und es wieder vergisst, sondern zum Täter des Werkes geworden ist, wird selig sein in seinem Tun« (Jak 1,22-25).

## 7.

Angesichts der Armen nützen keine großen Worte, sondern man krepelt die Ärmel hoch und setzt den Glauben durch das persönliche Engagement in die Praxis um, welches nicht an andere delegiert werden kann. Manchmal kann jedoch eine gewisse Laxheit eintreten, die zu inkonsequentem Verhalten führt, z. B. zu Gleichgültigkeit gegenüber den Armen. Es kommt auch vor, dass sich einige Christen aufgrund einer übermäßigen Anhänglichkeit an Geld in den Missbrauch von Gütern und Vermögenswerten verstricken. Dies sind Situationen, die einen schwachen Glauben und eine träge und kurzsichtige Hoffnung offenbaren.

Wir wissen, dass das Problem nicht das Geld selbst ist, denn es ist Teil des täglichen Lebens und der sozialen Beziehungen der Menschen. Wir müssen vielmehr über den Wert nachdenken, den das Geld für uns hat: Es darf nicht zu einem absoluten Wert werden, als ob es der Hauptzweck wäre. Eine solche Anhänglichkeit hindert uns daran, den Alltag realistisch zu betrachten, und vernebelt unsere Sicht, so dass wir die Bedürfnisse anderer nicht erkennen können. Es gibt nichts Schädlicheres für einen Christen und eine Gemeinschaft, als sich vom Götzen des Reichtums blenden zu lassen, der einen an eine oberflächliche und zum Scheitern verurteilte Lebenseinstellung bindet.

Es geht also nicht um eine Wohlfahrtsmentalität gegenüber den Armen, wie es oft der Fall ist, sondern es geht darum, sich dafür einzusetzen, dass es niemandem am Nötigsten fehlt. Es ist nicht der Aktivismus, der rettet, sondern die aufrichtige und großherzige Aufmerksamkeit, mit der man



sich einem armen Menschen als Bruder nähert, der seine Hand ausstreckt, damit ich aus der Lähmung, in die ich gefallen bin, erwache. Daher gilt: »Niemand dürfte sagen, dass er sich von den Armen fernhält, weil seine Lebensentscheidungen es mit sich bringen, anderen Aufgaben mehr Achtung zu schenken. Das ist eine in akademischen, unternehmerischen oder beruflichen und sogar kirchlichen Kreisen häufige Entschuldigung. [...] [Es] darf sich niemand von der Sorge um die Armen und um die soziale Gerechtigkeit freigestellt fühlen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 201). Es ist dringend notwendig, neue Wege zu finden, die über den Ansatz jener Sozialpolitiken hinausgehen, die »verstanden wird als eine Politik „gegenüber“ den Armen, aber nie „mit“ den Armen, die nie die Politik „der“ Armen ist und schon gar nicht in einen Plan integriert ist, der die Völker wieder miteinander vereint« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 169). Stattdessen müssen wir nach der Haltung des Apostels streben, der an die Korinther schreiben konnte: »Denn es geht nicht darum, dass ihr in Not geratet, indem ihr anderen helft; es geht um einen Ausgleich« (2 Kor 8,13).

## 8.

Es gibt ein Paradoxon, das heute wie damals schwer zu akzeptieren ist, weil es der menschlichen Logik widerspricht: Es gibt eine Armut, die reich macht. Indem er an die „Gnade“ Jesu Christi erinnert, will Paulus bekräftigen, was er selbst gepredigt hat, nämlich dass der wahre Reichtum nicht in der Ansammlung von »Schätze[n] hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen« (Mt 6,19), besteht, sondern in der gegenseitigen Liebe, die uns dazu motiviert, die Lasten des anderen zu tragen, damit niemand im Stich gelassen oder ausgeschlossen wird. Die Erfahrung von Schwäche und Begrenztheit, die wir in den letzten Jahren gemacht haben, und nun die Tragödie eines Krieges mit globalen Auswirkungen müssen uns etwas Entscheidendes lehren: Wir sind nicht auf dieser Welt, um zu überleben, sondern damit allen ein würdiges und glückliches Leben ermöglicht wird. Die Botschaft Jesu zeigt uns den Weg und lässt uns entdecken, dass es eine Armut gibt, die erniedrigt und tötet, und eine andere Armut, seine

eigene, die befreit und gelassen macht.

Die Armut, welche tötet, ist das Elend, das Ergebnis von Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Gewalt und ungerechter Verteilung der Ressourcen. Das ist die verzweifelte Armut, die keine Zukunft hat, weil sie von der Wegwerfkultur aufgezwungen wird, die weder Perspektiven noch Auswege bietet. Das ist die Armut, welche Menschen in extreme Bedürftigkeit bringt und dadurch auch die spirituelle Dimension untergräbt, die, auch wenn sie oft übersehen wird, existiert und zählt. Wenn das einzige Gesetz die Gewinnberechnung am Ende des Tages ist, dann gibt es keine Hemmungen mehr, der Logik der Ausbeutung von Menschen zu folgen: Die Anderen sind nur Mittel. Gerechte Löhne, gerechte Arbeitszeiten gibt es nicht mehr, und es werden neue Formen der Sklaverei geschaffen, unter denen die Menschen leiden, die keine Alternative haben und diese bittere Ungerechtigkeit hinnehmen müssen, um das Existenzminimum zusammenzukratzen.

Dagegen ist die Armut, die befreit, diejenige, die sich uns als verantwortungsvolle Entscheidung präsentiert, um Ballast abzuwerfen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. In der Tat kann man bei vielen Menschen leicht Unzufriedenheit erkennen, weil sie das Gefühl haben, dass etwas Wichtiges fehlt und sie sich wie ziellose Wanderer auf die Suche danach begeben. Auf der Suche nach dem, was sie befriedigen kann, müssen sie sich den Geringen, Schwachen und Armen zuwenden, um so endlich zu begreifen, was sie wirklich brauchen. Die Begegnung mit den Armen ermöglicht es, viele Ängste und substanzlose Befürchtungen zu überwinden und zu dem vorzustoßen, was im Leben wirklich zählt und was uns niemand wegnehmen kann: die wahre und unentgeltliche Liebe. Die Armen sind in der Tat, noch bevor sie Empfänger unserer Almosen sind, Individuen, die uns helfen, uns von den Fesseln der Rastlosigkeit und der Oberflächlichkeit zu befreien.

Johannes Chrysostomus, ein Kirchenvater und Kirchenlehrer, der in seinen Schriften das Verhalten der Christen gegenüber den Armen scharf anprangert, schrieb: »Wenn du nicht vertraust, dass Armut Reichtum bewirken kann, so denke an deinen Herrn und höre auf, zu zweifeln. Denn wäre der Herr nicht arm geworden, so wärest du

nicht reich geworden. Das ist gerade das Wunderbare, dass die Armut Reichtum erzeugt hat. Unter Reichtum versteht aber hier der Apostel die Gottseligkeit, die Reinigung von Sünden, die Gerechtigkeit und Heiligkeit und all jene unzähligen Güter, die der Herr uns schon gewährt hat und noch gewähren wird. Und all dieses ist uns aus der Armut erwachsen« (*Homilien über den Zweiten Korintherbrief*, 17.1).

## 9.

Der Text des Apostels, auf den sich dieser VI. *Welttag der Armen* bezieht, zeigt das große Paradox des Glaubenslebens: Die Armut Christi macht uns reich. Paulus konnte diese Lehre weitergeben – und die Kirche kann sie verbreiten und über die Jahrhunderte hinweg bezeugen –, weil Gott in seinem Sohn Jesus diesen Weg gewählt hat und ihn gegangen ist. Weil er für uns arm geworden ist, wird unser Leben erhellt und verwandelt und erhält einen Wert, den die Welt nicht kennt und nicht geben kann. Der Reichtum Jesu besteht in seiner Liebe, die sich niemandem verschließt und allen entgegenkommt, vor allem diejenigen, die an den Rand gedrängt und des Nötigsten beraubt sind. Aus Liebe hat er sich erniedrigt und menschliche Gestalt angenommen. Aus Liebe wurde er ein gehorsamer Diener, bis hin zum Tod am Kreuz (vgl. *Phil* 2,6-8). Aus Liebe wurde er zum »Brot des Lebens« (*Joh* 6,35), damit niemandem das Lebensnotwendige fehlt und er die Nahrung für das ewige Leben finden kann. So wie damals für die Jünger des Herrn scheint es auch heute noch schwierig zu sein, diese Lehre zu akzeptieren (vgl. *Joh* 6,60); aber das Wort Jesu ist deutlich. Wenn wir wollen, dass das Leben über den Tod triumphiert und die Würde von der Ungerechtigkeit befreit wird, dann ist der Weg der seine: Er besteht darin, der Armut Jesu Christi zu folgen, das Leben aus Liebe zu teilen, das Brot der eigenen Existenz mit den Brüdern und Schwestern zu brechen, angefangen bei den Geringsten, bei denen, denen das Nötigste fehlt, damit Gleichheit erreicht wird, die Armen vom Elend und die Reichen von der Selbstgefälligkeit befreit werden, die beide hoffnungslos sind.

## 10.

Am 15. Mai habe ich Bruder Charles de Foucauld heiliggesprochen, einen Mann, der reich geboren wurde und auf alles verzichtete, um Jesus zu folgen und mit ihm arm und ein Bruder für alle zu werden. Sein Einsiedlerleben, zunächst in Nazareth und dann in der Wüste der Sahara, das aus Schweigen, Gebet und Teilen bestand, ist ein beispielhaftes Zeugnis christlicher Armut. Es wird uns guttun, über diese Worte von ihm nachzudenken: »Verachten wir nicht die Armen, die Kleinen, die Arbeiter; sie sind nicht nur unsere Brüder in Gott, sondern auch diejenigen, die Jesus in seinem äußeren Leben am vollkommensten nachahmen. Sie stellen genau Jesus, den Arbeiter von Nazareth, dar. Sie sind die Erstgeborenen unter den Auserwählten, die ersten, die an die Wiege des Erlösers gerufen wurden. Sie waren der alltägliche Umgang Jesu, von seiner Geburt bis zu seinem Tod [...]. Lasst uns sie ehren, lasst uns in ihnen die Bilder Jesu und seiner heiligen Eltern ehren [...]. Lasst uns für uns selbst [die Bedingung] annehmen, die er für sich selbst angenommen hat [...]. Lasst uns nie aufhören, in allem arm zu sein, Brüder der Armen, Gefährten der Armen, lasst uns wie Jesus die Ärmsten der Armen sein, und wie er lasst uns die Armen lieben und uns mit ihnen umgeben« (*Kommentare zum Lukasevangelium*, Meditation 263)<sup>[1]</sup>. Für Bruder Charles waren dies nicht nur Worte, sondern eine konkrete Lebensweise, die ihn dazu brachte, mit Jesus die Hingabe des Lebens selbst zu teilen. Möge dieser VI. *Welttag der Armen* zu einer Gelegenheit der Gnade werden, eine persönliche und gemeinschaftliche Gewissensprüfung vorzunehmen und uns zu fragen, ob die Armut Jesu Christi unser treuer Begleiter im Leben ist.

*Rom, St. Johannes im Lateran,*

*13. Juni 2022,*

*Gedenktag des Heiligen Antonius von Padua.*

## Franziskus

[1] Meditation Nr. 263 über Lk 2,8-20: C. DE FOUCAULD, *La Bonté de Dieu. Méditations sur les saints Evangiles (1)*, Nouvelle Cité, Montrouge 1996, 214-216.

## V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

**1.**  
**Schriftenreihe „Die österreichischen**  
**Bischöfe“ Heft 15**  
**„Kirchliche Begleitung zum**  
**SAKRAMENT DER EHE“**

Vor kurzem erschienen ist das 15. Heft der Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ mit dem Titel „Kirchliche Begleitung zum SAKRAMENT

DER EHE“, hrsg. vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wien 2022. Dieses Heft ist erhältlich zum Preis von € 4,20 (exkl. Versandkosten) im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wollzeile 2, A-1010 Wien; Tel.: +43/(0)1/516 11-1010, E-Mail: [sekretariat@bischofskonferenz.at](mailto:sekretariat@bischofskonferenz.at) und steht auf der Homepage [www.bischofskonferenz.at](http://www.bischofskonferenz.at) unter „Publikationen / Schriftenreihe“ als pdf-Dokument zum Download zur Verfügung.

---

## IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)  
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen  
Bischofskonferenz  
Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka  
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder  
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien  
Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

## Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.  
Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der  
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-  
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1010 Wien

**P.b.b.**